
**Studie zu den Auswirkungen der
«Eidgenössischen Volksinitiative 'Für eine soziale Klimapolitik –
steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»**

Reto Föllmi Stefan Legge

unter Mitarbeit von Christian Keuschnigg

Universität St.Gallen

Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	2
Vorbemerkungen	3
Initiativtext	5
1. Wissensstand zum Effekt von Erbschafts- und Schenkungssteuern	6
1.1 Steuersystematische Einordnung.....	6
1.2 Verhaltensreaktionen.....	7
1.3 Auswirkungen auf Steuerbasis und -ertrag.....	8
2. Empirische Analyse	10
2.1 Datenbasis.....	10
2.2 Vermögensverteilung: Betroffene Steuersubjekte und Vermögen	11
2.3 Verhaltensreaktion.....	15
2.4 Effekt auf Steuerbasis und -ertrag.....	20
2.5 Sonstige Auswirkungen	25
3. Auswirkungen auf Familienunternehmen.....	29
3.1 Fachliteratur zur Besteuerung von Familienunternehmen	29
3.2 Rolle und wirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen.....	29
3.3 Unternehmenserfolg.....	31
3.4 Implizite Versicherung der Arbeitnehmer.....	33
3.5 Unternehmensnachfolge	35
3.6 Erbschaftssteuern und Familienunternehmen.....	38
4. Fazit	39
Studienautoren	40
Referenzen	41
Anhang.....	46

Executive Summary

Die von den *Jungsozialist*innen Schweiz* eingereichte eidgenössische Volksinitiative 'Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)', nachfolgend JUSO-Initiative, schlägt eine neue Steuer auf den Nachlass und auf Schenkungen von natürlichen Personen vor. Konkret soll ab einem Freibetrag von 50 Millionen Franken ein Steuersatz von 50% angewendet werden. Zur Verhinderung vorgängiger Steuervermeidung (bspw. durch Wegzug ins Ausland) soll die Steuer auch rückwirkend erhoben werden. Das durch die neu erhobene Steuer erzielte Steueraufkommen soll zweckgebunden für eine «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» eingesetzt werden.

In der vorliegenden Studie untersuchen wir, welche Auswirkungen die vorgeschlagene Erbschaftssteuer hätte. Wir fokussieren uns hierbei einerseits auf die fiskalischen Konsequenzen und andererseits konkret auf die Folgen für Familienunternehmen.

Auf Basis aktueller verfügbarer Daten schätzen wir die Anzahl Steuersubjekte, welche von der Initiative betroffen sind, auf etwa 2'900. Diese besitzen gesamthaft rund 560 Milliarden Franken, was etwa 20% der gesamten steuerbaren Vermögen in der Schweiz entspricht. Gestützt auf die Fachliteratur rechnen wir im mittleren Szenario damit, dass rund 310 Milliarden Franken, das sind knapp 60% der betroffenen Vermögen, dem Fiskus als Steuerbasis entzogen werden, beispielsweise durch Wegzug.

Blieben alle Vermögen in der Schweiz, würde durch die neue JUSO-Erbschaftssteuer ein zweckgebundener Steuerertrag von etwa fünf Milliarden Franken erzielt. Allerdings ist von einer erheblichen Steuervermeidungsreaktion auszugehen. Im mittleren Szenario ergeben sich einerseits zusätzliche Erbschaftssteuererträge in Höhe von rund einer Milliarde Franken, andererseits kommt es zu erheblichen Steuerausfällen bei Einkommens- und Vermögensteuern. Bei der direkten Bundessteuer schätzen wir die Verluste auf rund 400 Millionen Franken. Für die Kantone und Gemeinden ergeben sich rund 2.7 Milliarden Franken Steuerausfälle durch reduzierte Einnahmen bei Einkommens-, Vermögens- und bereits bestehenden Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Die fiskalischen Effekte sind somit substanziell und asymmetrisch bezüglich Bund und Kantonen. Netto gehen unsere Schätzungen von einem deutlichen Rückgang der Gesamt-Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden aus. Es gibt hierbei eine erhebliche Variation über die Kantone hinweg. Kantone wie SZ, BS, ZG und GE verlieren überproportional. Allerdings werden auch Kantone mit weniger Reichen über verminderte NFA-Zahlungen eingeschränkt. Unsere geschätzten Steuerausfälle im mittleren Szenario sind in der Grössenordnung vergleichbar mit jenen, welche die ESTV in der Botschaft des Bundesrates im Dezember 2024 publiziert hat.

Im letzten Teil der vorliegenden Studie beleuchten wir grundsätzlich, basierend auf der Forschungsliteratur, die volkswirtschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen und wie sie von der JUSO-Erbschaftssteuer betroffen sein könnten. Die vorgesehene Erbschaftssteuer würde die Vermögensbildung im Inland deutlich mindern und die Eigentümerstruktur bei grossen Konzernen von heimischen zu ausländischen Investoren verlagern, die Kapitalkosten erhöhen und Investitionen mindern. Sie könnte eine Verkaufswelle bei mittleren und grossen Familienunternehmen auslösen oder deren Investitionen und Beschäftigung stark reduzieren. Die Ausdünnung bei mittleren und grossen KMUs könnte zu einer Polarisierung der Wirtschaft führen, mit einer Konzentration bei vielen kleinen Unternehmen und wenigen grossen Konzernen, und einer abnehmenden Bedeutung des Mittelstands.

Vorbemerkungen

Selten entfacht eine Volksinitiative schon so früh eine intensive Debatte wie die «Initiative für eine Zukunft» der JUSO. Insbesondere die diskutierte Wegzugssteuer sorgt für Gesprächsstoff. Sie würde betroffenen Personen die Steuervermeidung durch Wegzug aus der Schweiz verunmöglichen. Dies ist zwar logisch notwendig aus Sicht der Befürworter, aber kann bereits im Vorfeld der Abstimmung ökonomische Auswirkungen haben. Interessanterweise enthielt die 2015 mit grosser Mehrheit (71%) verworfene Erbschaftssteuerinitiative eine vergleichbare Klausel, da rückwirkend Schenkungen ab Januar 2012 berücksichtigt werden sollten (siehe Bundeskanzlei, 2024), was zu einem starken Anstieg der Übertragungen Ende 2011 führte.

Einzelpersonen wie Peter Spuhler oder Thomas Straumann drohten bereits mit einem Wegzug (NZZ, 9.7.2024). Auch aufgrund solcher Bedenken gab der Bundesrat im August 2024 bekannt, dass er im Falle eines Erfolgs der Initiative die Umsetzung durch eine Wegzugssteuer ablehnt (NZZ, 22.8.2024). Dies garantiert jedoch nicht, dass eine solche nicht kommen wird. Im Dezember 2024 präzisierte der Bundesrat seine Position. Er lehnt die Initiative ab, da sie zu «signifikanten Mindereinnahmen für Bund und Kantone» führe und die Schweiz bereits eine aktive Klimapolitik betreibe. Umfragen sehen derzeit eine klare Mehrheit gegen die Initiative (20 Minuten, 19.8.2024).

Ob die Initiative aus verfassungsrechtlicher Sicht überhaupt zulässig ist, wird von einzelnen Personen infrage gestellt. Beispielsweise argumentierte Jonas Hertner, Rechtsanwalt aus Zürich, dass die Einheit der Materie verletzt sei, da sowohl eine neue Steuer eingeführt als auch die damit verbundenen Erträge zweckgebunden werden sollen. Dies sei vergleichbar mit der Chevallier-Initiative aus dem Jahr 1954, welche eine Reduktion der Rüstungsausgaben forderte und die Einsparungen für soziale Zwecke verwenden wollte (NZZ, 30.9.2024). Auch Andrea Opel (2025) sieht die JUSO-Initiative auf Basis verfassungsrechtlicher Prinzipien kritisch.

Unter Ökonomen gibt es auch zustimmende Worte für die Initiative (Blick, 13.9.2024). Die Argumentation für die Initiative beruht jedoch auf einer Reihe von Annahmen, die auch im Lichte der Literatur (siehe Kapitel 3) fragwürdig erscheinen: (1) «Familienunternehmen können sich neu verschulden» und die Stundung ohne Liquiditätsprobleme in die Zukunft verlegt werden. Bei Aktiengesellschaften kann ein Teil der Aktien verkauft werden. (2) Neue Eigentümerverhältnisse stellen kein Problem für die Führung und Einklang der Interessen Inhabern und Angestellten dar. (3) «Gesellschaftlich wünschenswerte» unternehmerische Tätigkeiten werden nur in geringem Masse eingeschränkt. (4) Es verschwinden unproduktive Unternehmen vom Markt. (5) Nachkommen haben nichts für das Erbe getan. (6) Das Gesetz kann so ausgestaltet werden, dass Wegzüge verhindert werden. (7) Die Schweiz bleibt auch nach der Einführung steuerlich attraktiv.

Wir vermeiden im Rahmen dieser Studie die grundsätzliche Diskussion über den Sinn von Erbschaftssteuern und ihre Rolle in einem Steuersystem. Eine umfassendere Analyse findet sich in einer Studie der OECD (2021). Zur allgemeinen Einordnung der Erbschaftssteuer gibt es auch den Handbuch-Beitrag von Kopczuk (2013) sowie die relevanten Kapitel im Mirrlees Report: IFS (2011), Tax by Design, Kapitel 15 (Taxes on Wealth Transfers) sowie Kapitel 16 (The Taxation of Land and Property), sowie Boadway et al. in IFS (2010), Dimensions of Tax Design, Kapitel 8. Aus der Schweiz haben Kritiker der Erbschaftssteuer ihre Sichtweisen ausführlich für das Liberale Institut (2013) dargelegt.

Wir fokussieren uns im vorliegenden Text ausschliesslich auf die Folgen einer Annahme der JUSO-Initiative für die Steuereinnahmen sowie Familienunternehmen. Dazu fassen wir in Teil 1 die Fachliteratur

zusammen, schätzen die fiskalischen Auswirkungen empirisch in Kapitel 2 und diskutieren die grundsätzlichen Konsequenzen für Schweizer Familienunternehmen in Kapitel 3.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Fokussierung bedeutende, zumeist negative gesamtwirtschaftliche Folgewirkungen auf Wachstum, Beschäftigung und Einkommen (Löhnen und Vermögenserträge) ausblendet. Eine makroökonomische Quantifizierung würde jedoch den Rahmen der Studie sprengen.

Wichtig ist der Hinweis auf die volkswirtschaftlichen Erkenntnisse zur sogenannten Steuerinzidenz. Eine viel zitierte Studie von Fuest et al. (2018) zeigt, dass im Falle der deutschen Unternehmenssteuer etwa die Hälfte der ökonomischen Steuerlast auf die Arbeitnehmer fällt. Entgegen weitläufigen Vorstellungen leiden nicht nur die Kapitalbesitzer unter höheren Unternehmenssteuern. Die höheren Steuerausgaben werden zum Teil auch durch tiefere Löhne kompensiert. Zudem können Investitionen niedriger ausfallen, was mittelfristig die Arbeitsproduktivität und damit ebenfalls die Löhne reduziert.

Ähnlich verhält es sich bei anderen Steuern. Am bekanntesten ist sicher die Mehrwertsteuer, welche zwar von Unternehmen an den Staat bezahlt, jedoch in Form höherer Preise auf die Konsumenten abgewälzt wird. Kurzum, wer eine Steuer auf dem Papier bezahlt und wer tatsächlich die Steuerlast trägt, ist keineswegs identisch. Diesen Aspekt gilt es auch bei der hier untersuchten Erbschaftssteuer zu beachten, die zusätzlich zu bestehenden Steuern (insbesondere der Vermögenssteuer) eingeführt würde. Die Folgereaktionen der JUSO-Erbschaftssteuer könnten gerade auch den Faktor Arbeit beeinträchtigen, was der Intention der Initiative teilweise zuwiderläuft.

Initiativtext

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 129a Zukunftssteuer

- 1 Der Bund erhebt zum Aufbau und Erhalt einer lebenswerten Zukunft eine Steuer auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen.
- 2 Der Bund und die Kantone verwenden den Rohertrag der Steuer zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise sowie für den dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft.
- 3 Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Der Rohertrag der Steuer fliesst zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zu. Die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, bleibt unberührt.
- 4 Der Steuersatz beträgt 50 Prozent. Nicht besteuert wird ein einmaliger Freibetrag von 50 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen. Die Besteuerung erfolgt, sobald der Freibetrag überschritten ist.
- 5 Der Bundesrat passt den Freibetrag periodisch der Teuerung an.

Art. 197 Ziff. 15[3]

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 129a (Zukunftssteuer)

1 Der Bund und die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen über:

die Verhinderung von Steuervermeidung, insbesondere in Bezug auf den Wegzug aus der Schweiz, die Pflicht zur Aufzeichnung von Schenkungen und die lückenlose Besteuerung;

die Verwendung des Rohertrags zur Unterstützung des sozial gerechten, ökologischen Umbaus der Gesamtwirtschaft, insbesondere in den Bereichen der Arbeit, des Wohnens und der öffentlichen Dienstleistungen.

2 Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Bundesrat innert drei Jahren nach Annahme von Artikel 129a durch Volk und Stände die Ausführungsbestimmungen per Verordnung. Die Ausführungsbestimmungen finden auf Nachlässe und Schenkungen, die nach der Annahme von Artikel 129a ausgerichtet werden, rückwirkend Anwendung.

Die endgültige Nummerierung dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung.

Quelle: Bundeskanzlei, 6. September 2024

<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis532t.html>

1. Wissensstand zum Effekt von Erbschafts- und Schenkungssteuern

Im ersten Teil der Studie legen wir den aktuellen Wissensstand der Wissenschaft dar, wie sich Erbschafts- und Schenkungssteuern auswirken. Zudem dient diese Aufbereitung der Literatur auch als Basis für den zweiten Teil.

Da wir auf die möglichen Auswirkungen der JUSO-Initiative eingehen, interessieren uns vor allem wissenschaftliche Publikationen, welche die Auswirkungen von Erbschafts- und Schenkungssteuern auf die

- Migration von vermögenden Personen sowie
- Steuerbasis und -ertrag

empirisch untersuchen. Wichtig ist insbesondere die Reaktion der betroffenen Personen auf Steueränderungen. Während einige Studien (bspw. OECD, 2021, S.45) solche Reaktionen aus Vereinfachungsgründen ignorieren, sind diese für weitere Teile der Literatur sowie im vorliegenden Fall der JUSO-Initiative von grosser Bedeutung.

1.1 Steuersystematische Einordnung

Die wissenschaftliche Diskussion sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Rolle für eine Erbschafts- und Schenkungssteuer als Teil des gesamten Steuersystems, und ist nicht prinzipiell ablehnend. Dabei ist eine Schenkungssteuer ein notwendiges Komplement zur Erbschaftssteuer, um eine Ausweichung der Erbschaftssteuer durch Schenkung zu Lebzeiten zu unterbinden.

Die Begründung für eine Erbschaftssteuer liegt dabei in der «konsumorientierten» Ausgestaltung des Steuersystems (vgl. Auerbach, 2009). Konsumorientiert heisst, dass Einkommen und ein Vermögensverbrauch (z.B. im Alter) nur dann besteuert werden, wenn sie dem Konsum zufließen. Ersparnisse und Investitionen, die dem Vermögensaufbau und der Zukunftsvorsorge dienen, bleiben dabei steuerfrei, sprich sind vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Dazu zählen alle Ersparnisse, die z.B. in Bankeinlagen, Portfolioinvestitionen, Immobilienerwerb und externe Unternehmensfinanzierung fließen und auch einbehaltene Gewinne der Unternehmen für die Selbstfinanzierung von Investitionen.

Sobald Einkommen und Vermögen in den Konsum fließen oder an nachfolgende Generation vererbt werden, unterliegen sie der Besteuerung, wie z.B. Verbrauch von Finanzvermögen im Alter, Erbschaften, Dividenden und Gewinnausschüttungen, Zinserträge, Veräusserungserlöse und jede Form von negativem Sparen, soweit sie nicht wieder veranlagt, sondern konsumiert bzw. vererbt werden.

Eine konsequente Konsumorientierung der Besteuerung zusammen mit einer Erbschaftssteuer schlägt beispielsweise der einflussreiche Mirrlees Report (Institute for Fiscal Studies, 2010 und 2011) vor, an dem weltweit führende Wissenschaftler auf dem Gebiet der Steuerlehre beteiligt waren. Der Report setzt steuertechnisch die Konsumorientierung anhand eines Abzugs einer «Normalverzinsung» von Ersparnissen und einem Eigenkapitalzinsabzug auf Unternehmensebene um (parallel zur Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen). «Übernormale Gewinne», also monopolartige, nicht wettbewerbliche Renteneinkommen, die aber auch durch Innovationen begründet sein können, werden dagegen normal besteuert.

Im Wesentlichen bedeutet der Vorschlag des Mirrlees Reports, dass der wettbewerbliche Teil der Kapitaleinkommen, welche in die Ersparnisbildung und in Investitionen fließen, zu Lebzeiten weitgehend

steuerlich entlastet wird. Der Zweck der Erbschaftssteuer ist dabei, die Steuerentlastung zu Lebzeiten am Lebensende bei der Weitervererbung nachzuholen.

Auch die Schweiz folgt schon jetzt in Teilen einer nachgelagerten und daher konsumorientierten Besteuerung. So sind die Ersparnisse (nicht konsumiertes Einkommen) in Form von Beiträgen zur gesetzlichen Alterssicherung (AHV, 2. Säule und begrenzt die 3. Säule) in der Erwerbsphase steuerlich abzugsfähig. Die mit diesem Beitragssparen erwirtschafteten Pensionsansprüche unterliegen dann bei der Auszahlung in Form der Alterspensionen der normalen Besteuerung (bei Kapitalauszahlungen gibt es einen Sondersatz). Allerdings ist die nachgelagerte Besteuerung nur auf das nicht vererbare Arbeitsvermögen begrenzt und begünstigt damit die Zukunftsvorsorge über das Pensionssystem gegenüber allen anderen Formen der Zukunftsvorsorge durch Vermögensbildung.

Dagegen werden in der Schweiz Kapitaleinkommen wie Zinserträge, Dividenden und Gewinne bereits zu Lebzeiten, so wie sie eben zufließen, konsequent mit Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern belastet. Die Vermögenssteuer in der Schweiz wird dabei gemeinhin als Ersatz für eine lückenhafte Besteuerung von Kapitalgewinnen (z.B. Wertsteigerungen von Aktien und Unternehmensbeteiligungen, nur Immobilien unterliegen der Grundstückgewinnsteuer) betrachtet. Bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen ist die Schweiz weit von einer konsumorientierten, nachgelagerten Besteuerung entfernt, so dass wenig Spielraum für eine weitere Erbschaftssteuer bleibt.

Mit der progressiven Einkommensbesteuerung verfolgt das Steuersystem Verteilungsziele, um auf eine gleichmässige Einkommens- und Vermögensverteilung hinzuwirken und Ungleichheit abzubauen. Das tragende Prinzip dabei ist die Orientierung an der Leistungsfähigkeit mit einem durchgehend progressiven Tarif. Das stellt sicher, dass ein breiter Teil der Bevölkerung an der Finanzierung der Staatstätigkeit beteiligt bleibt, wobei nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip kleine Einkommen unterdurchschnittlich und hohe Einkommen weit überproportional belastet werden. Im Endeffekt tragen die obersten 10% der Einkommen etwa 53% (Tagesanzeiger, 2019) zum Einkommensteueraufkommen (Bund, Kantone und Gemeinden) bei.

Die JUSO-Initiative steht insofern quer, dass die Steuerbelastung von 50% erst bei einem extrem hohen Wert einsetzt. Etwa 99.9% der Bevölkerung mit Vermögen unterhalb von 50 Millionen Franken bleiben augenscheinlich steuerfrei, die Verluste an Steuersubstrat hätten aber auch diese zu tragen, wie wir weiter unten feststellen.

1.2 Verhaltensreaktionen

Nachdem die von der JUSO-Initiative vorgeschlagene Steuer systematisch eingeordnet wurde, gilt es nun, aus der Fachliteratur mögliche Erkenntnisse bezüglich ihrer Wirkung zusammen zu tragen.

Eine Steuer löst immer Verhaltensanpassungen aus. Die Lenkungswirkung ist manchmal gewünscht, beispielsweise sollen Tabaksteuern den Konsum von Zigaretten reduzieren. Die verzerrende Wirkung ist jedoch nicht immer gewünscht. Im Gegensatz dazu sollte etwa die Einkommenssteuer nach Möglichkeit so ausgestaltet sein, dass der Anreiz, Einkommen zu erzielen, nicht über Gebühr geschmälert wird.

Die Fachliteratur zeigt in verschiedenen Publikationen, dass Menschen auf Erbschafts- und Schenkungssteuern reagieren. Für Deutschland zeigt eine Studie von [Glogowsky \(2021\)](#), dass Menschen steuerbare Vermögensübertragungen an existierende Steuertarife anpassen. Konkret finden sich übermässig häufig Beträge, welche den Freibeträgen entsprechen und somit auf Steuerplanung hindeuten.

Sehr ähnliche Resultate finden sich in einer Arbeit von [Escobar et al. \(2023\)](#), welche ein Steuerschlupfloch für Vermögenübertragungen in Schweden untersucht hat. Ebenso fand [Kopczuk \(2007\)](#) in den USA eine starke Reaktion der in Steuererklärungen gemeldeten Nachlässe auf das Bekanntwerden von unheilbaren, zeitnah zum Tod führenden Krankheiten. Die Studie zeigt, dass die rapportierten Vermögen um 10-18% niedriger ausfallen als bei jenen, deren unheilbare Krankheit noch eine längere Lebenserwartung vermuten lässt.

Wichtig sind neben den Reaktionen auf eine tatsächlich erfolgte Politikänderung auch die Effekte einer möglichen/angekündigten Politikänderung. Menschen reagieren auch antizipativ auf angekündigte oder mögliche Steueränderungen. Als Beispiele aus der Fachliteratur seien die sogenannte Ricardianische Äquivalenz sowie das aus der Geldpolitik bekannte Instrument der *Forward Guidance* genannt. Wir gehen in dieser Studie auf die Folgen einer Annahme der JUSO-Initiative ein und fokussieren somit darauf. Dennoch gilt es herauszustreichen, dass es mehrere mögliche Auswirkungen gibt, die bereits im Vorfeld der Abstimmung eintreten können.

1.3 Auswirkungen auf Steuerbasis und -ertrag

Auf Basis von Daten für die USA aus den Jahren 1965 bis 1998 fanden [Bakija und Slemrod \(2004\)](#) einen signifikant negativen Effekt von Erbschaftssteuern (*inheritance and estate tax*) in US-Bundesstaaten auf die Anzahl an Steuererklärungen. Dies ist konsistent mit der Erklärung, dass vermögende Personen Bundesstaaten mit hohen Steuern verlassen. Allerdings seien die Steuerertragsverluste durch Wegzüge nicht gross im Vergleich zu den zusätzlichen Steuererträgen. Zu beachten ist jedoch, dass die untersuchten Erbschaftssteuern im Durchschnitt bei weniger als zwei Prozent lagen und selbst im Maximum nicht über 8,3 Prozent (Oregon im Jahr 1980).

Spezifisch für ältere und vermögende Personen haben [Conway und Rork \(2006\)](#) die Variation in Erbschaftssteuern in den USA untersucht. Sie fanden wenig Hinweise darauf, dass Steuersätze die Migration der betroffenen Personen beeinflussen. Dieses Ergebnis bestätigen sie in einer 2012 publizierten Studie. Vielmehr deuten ihre Resultate daraufhin, dass der Zuzug von älteren und vermögenden Personen die Steuerpolitik beeinflusst. Im Sinne der berühmten «Henne-oder-Ei»-Frage, muss daher die Richtung der kausalen Wirkung kritisch betrachtet werden.

[Brühlhart und Parchet \(2014\)](#) haben die Auswirkungen von Erbschaftssteuern in Schweizer Kantonen empirisch untersucht. Das Race-to-the-Bottom sei im politischen Prozess üblicherweise mit dem Argument begründet, dass aufgrund von Steuerwettbewerb und hoher Mobilität von betroffenen Personen eine Steuerbasis nur bei tiefen Steuern möglich sei. Auf Basis von Daten über vierzig Jahre konnten die Autoren in der Schweiz jedoch keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Erbschaftssteuersätzen und Steuerbasis feststellen. Entsprechend wählten sie als Titel der Studie «*Alleged tax competition*». Allerdings muss auch hier angemerkt werden, dass im gesamten untersuchten Zeitraum (1973-2008) kein Kanton eine durchschnittliche Erbschaftsteuer (*average inheritance tax rate*) im zweistelligen Prozentbereich hatte (vgl. Grafik 1 sowie Appendix A in der Studie).

Die von der JUSO-Initiative vorgeschlagene Erbschaftsteuer ist hinsichtlich des Steuersatzes von 50% derart hoch, dass man praktisch keine vergleichbaren Massnahmen im relevanten Ausland findet. Entsprechend ist es sinnvoll, die Erbschaftsteuer von 50% in eine äquivalent wirkende jährliche Vermögenssteuer zu übersetzen (siehe Kapitel 2.3 in der vorliegenden Studie). Dadurch können wir auch die Studien zur Wirkung von Vermögenssteuern als Orientierung heranziehen.

Brühlhart et al. (2022) finden sehr grosse Effekte bei der Analyse, wie sich der interkantonale Wettbewerb bei den Vermögenssteuern in der Schweiz auswirkt. Auf Basis von Daten für den Zeitraum 2003-2015 finden sie, dass eine Reduktion der Steuer um einen Prozentpunkt die rapportierten Vermögen innert sechs Jahren um 43% erhöht.

Zusammenfassend hat eine Meta-Studie von Iacono und Smedsvik (2024) die Verhaltensreaktionen auf Vermögenssteuern dargestellt. In dieser Arbeit fasst Tabelle 1 eine Vielzahl von Auswertungen zusammen. Besonders relevant für unsere Studie sind die Difference-in-Difference Analysen, welche auf hohe Vermögensklassen zielen. Erwartungsgemäss variieren die geschätzten Elastizitäten, also wie stark die Vermögen auf eine Steueränderung reagieren. Wenn man die von der JUSO-Initiative vorgeschlagene Erbschaftssteuer als verteilte Vermögenssteuer auffasst, kann man von einer Elastizität in der Grössenordnung von 40% ausgehen. Pro Steuerprozent fällt daher die Steuerbasis um 40%. Dies deckt sich mit dem Resultat von Brühlhart et al. (2022), wenn man eine symmetrische Elastizität in die Gegenrichtung unterstellen kann (Scheuer und Slemrod, 2021).

Die Auswirkungen der Erbschaftssteuer, wie von der JUSO-Initiative vorgeschlagen, werden tendenziell sogar grösser ausfallen als eine vergleichbare jährliche Vermögenssteuer, weil die Steuerschuld auf einen Schlag entrichtet werden muss.

2. Empirische Analyse

Im zweiten Teil gilt es zunächst zu analysieren, wie viele Personen und wie viel Vermögen in der Schweiz von der JUSO-Initiative betroffen wären. Auf Basis der betroffenen Vermögen können wir dann abschätzen, wie sich die Steuererträge in der Schweiz im Falle einer Annahme der Initiative entwickeln würden. Hierbei geht es insbesondere um den Wegzug vermögender Personen.

Die Gliederung des zweiten Teils folgt einer Reihe von Fragen:

1. Welche Daten verwenden wir?
2. Wie viele Steuersubjekte und wie viel Vermögen wären betroffen?
3. Wie stark sind die Steuersubjekte betroffen?
4. Welche Reaktion lässt sich von betroffenen Personen erwarten? Welche Optionen haben sie?
5. Wie gross ist der Effekt auf die Steuerbasis und den Steuerertrag?
6. Wie unterscheiden sich fiskalischen Auswirkungen zwischen Bund und einzelnen Kantonen?

2.1 Datenbasis

Die steuerbaren Vermögen sind grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer. Die wichtigste Datenquelle für die vorliegende Studie ist darum die «Gesamtschweizerische Statistik der besteuerten Vermögen (Vermögensstatistik)» der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV (2024). Darin sind für die Steuerperiode 2021 Daten zur Anzahl an Steuerpflichtigen und ihr Gesamtvermögen enthalten. Die Zahlen sind pro Kanton und Vermögensgruppe (0 Franken, 0 bis 50'000 Franken, 50'000 bis 100'000 Franken, etc.) ausgewiesen.

Um die Vermögensstatistik für die hier vorgesehene empirische Auswertung optimal nutzen zu können, müssen wir eine Reihe weiterer Daten hinzuziehen, einige Anpassungen vornehmen und Annahmen treffen. Sämtliche Annahmen werden im Anhang A1 tabellarisch dargestellt.

Die Daten der ESTV liegen nur bis zum Jahr 2021 vor. Bei Annahme der Initiative würden jedoch die Vermögen zu einem späteren Zeitpunkt betroffen sein. Aus diesem Grund nehmen wir eine Hochskalierung vor. Hierzu verwenden wir zunächst Daten zum Reinvermögen von der Schweizerischen Nationalbank (2024), welche bereits bis 2023 vorliegen. Ein Vergleich mit den Daten der ESTV in Abbildung 1 zeigt eine sehr hohe Korrelation in der zeitlichen Entwicklung.

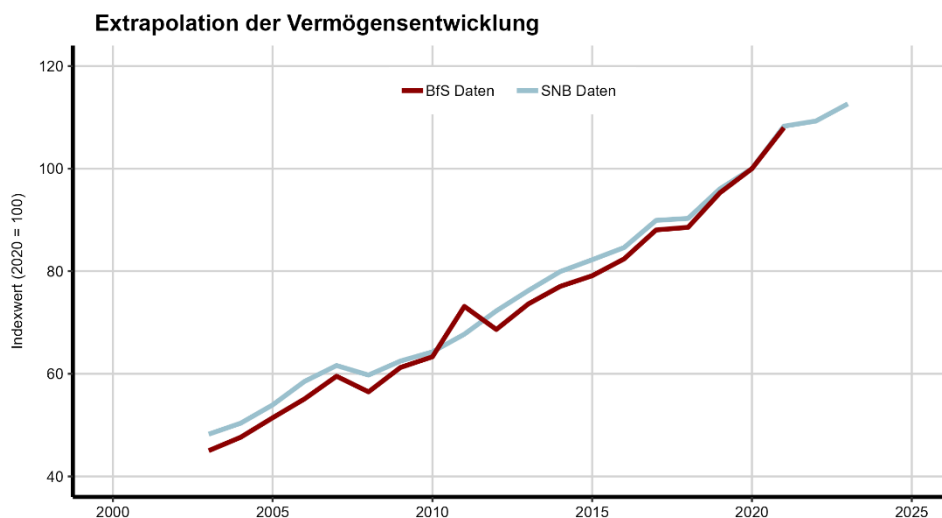


Abbildung 1: Extrapolation der Vermögensentwicklung

Wir unterstellen für unsere Datenanalyse extrapolierte Werte für das Jahr 2023, wobei wir die Daten der ESTV so hochskalieren, wie es die Zahlen der SNB in der oben gezeigten Grafik illustrieren. Konkret heisst das, dass wir die Gesamtvermögen aller Vermögensgruppen um 4% hochskalieren.

In der Vergangenheit sind die Reinvermögen gemäss SNB jährlich um rund 3,5% gestiegen (nicht teuerungsbereinigt und auch durch Zuwanderung getrieben). Somit ist davon auszugehen, dass die Vermögenswerte bis ins Jahr 2026 – wenn die Erbschaftssteuer vermutlich erstmals gelten würde – eher weiter steigen. Damit könnten auch jene Personen betroffen sein, welche im Jahr 2023 noch ein Vermögen von 45-50 Millionen Franken besaßen. Die Initiative würde somit bei Annahme grössere Effekte erzeugen, als wir sie ausweisen. Unser Ansatz ist jedoch bewusst konservativ gewählt, da die Vermögensentwicklung bis 2026 ungewiss ist.

Auch die Anzahl an Steuersubjekten, wie sie die Daten der ESTV ausweisen, skalieren wir hoch. Dazu nehmen wir an, dass die Werte des Jahres 2021 um bis 2023 um 1.7% gestiegen sind. Dies basiert auf Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) zur ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz, welche zwischen 2021 und 2023 entsprechend gewachsen ist.

Eine letzte Anpassung betrifft die Tatsache, dass ein Grossteil der sehr vermögenden Personen verheiratet ist und die Erbschaftssteuer pro Vererbenden festgelegt wird. Dies schafft die Möglichkeit, dass ein Ehepaar mit gesamthaft 100 Millionen Franken Vermögen im günstigsten Fall keine Steuer bezahlen müsste. Dazu müssten jedoch beide Ehepartner nach güterrechtlicher Auseinandersetzung genau 50 Millionen besitzen, da der Freibetrag von jeweils 50 Millionen Franken (dieser wird jeweils pro Erbgang angewendet) dann genau das gesamte Erbe von der Steuer befreit.

Mittels Daten des Kantons Schwyz, der viele Haushalte mit hohem Vermögen aufweist (2023, «Steuerstatistik 2020 des Kantons Schwyz», Seite 23), schätzen wir den Anteil der Verheirateten für die gesamte Schweiz in diesem Hoch-Vermögenssegment. Wie die Grafik B1 im Anhang zeigt, sind rund 60% der Personen mit über 50 Millionen Franken Vermögen verheiratet. Um eine konservative Schätzung zu erhalten, gehen wir davon aus, dass das Eigengut keine grössere Rolle spielt und damit Ehepaare de facto einen Freibetrag von 100 statt 50 Millionen Franken haben und 60% des jeweiligen Vermögens (bspw. in der Gruppe der Steuersubjekte mit 100 bis 200 Millionen Franken) besitzen.

2.2 Vermögensverteilung: Betroffene Steuersubjekte und Vermögen

Betrachten wir nun die Daten der ESTV für die Gesamtschweiz und das Jahr 2023 basierend auf oben genannten Annahmen. Darin wird die Anzahl Steuersubjekte (Haushalte: Einzelpersonen oder Ehepaare, wobei Letztere als eine Beobachtung gezählt werden; wir verwenden die Begriffe Steuersubjekte und Haushalte synonym) sowie ihr Gesamtvermögen für vorbestimmte Vermögensgruppen ausgewiesen. In Abbildung 2 illustrieren wir beides für die Schweiz.

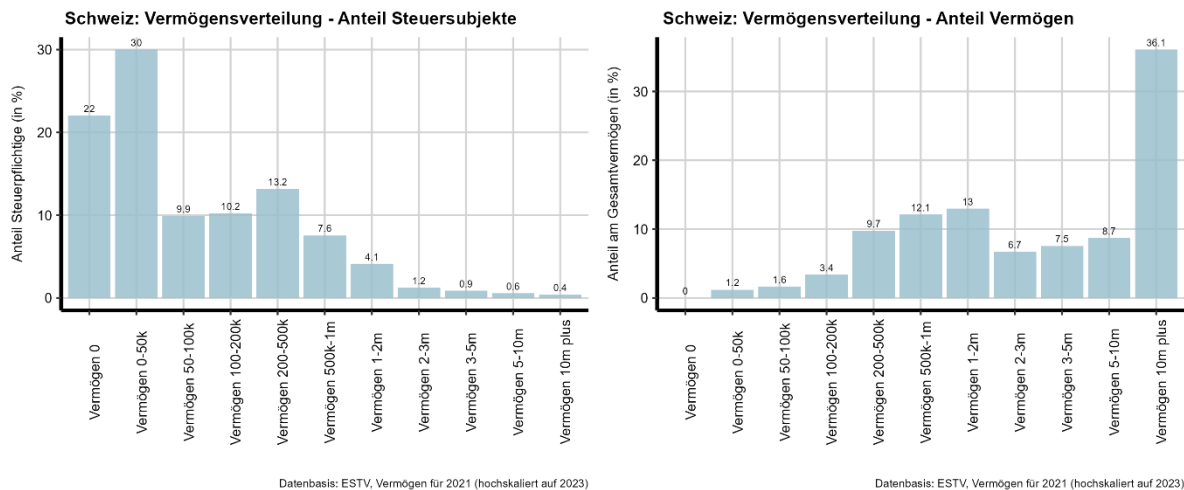


Abbildung 2: Vermögensverteilung (Steuersubjekte, Vermögen) nach Vermögensklassen

Bei diesen Zahlen fällt zunächst auf, dass eine knappe Mehrheit der Steuersubjekte ein Vermögen von unter 50'000 Franken ausweist. Etwa jedes dritte Steuersubjekt besitzt ein Vermögen zwischen 50'000 und 500'000 Franken. Und etwa 7% der Steuersubjekte besitzen mehr als eine Million Franken, wobei nur 0,4% ein Vermögen von mehr als 10 Millionen Franken ausweisen.

Die Gruppe mit den höchsten Vermögen, sprich über 10 Millionen, besitzt rund 36% des Gesamtvermögens in der Schweiz. Weitere rund 36% des Gesamtvermögens besitzen jene Haushalte mit einem Vermögen zwischen 1 und 10 Millionen Franken. Die ärmere Hälfte der Bevölkerung besitzt nahezu kein steuerbares Vermögen, wobei hier Vorsorgeguthaben der zweiten Säule nicht berücksichtigt sind. Letztere sind deutlich gleicher verteilt als die steuerbaren Vermögen, weil sie auf Arbeitseinkommen basieren.

Geschätzte Vermögen ab 50 Millionen Franken

Für die in der vorliegenden Studie analysierte Erbschaftssteuer, wie sie die JUSO-Initiative vorschlägt, sind jene Haushalte interessant, welche über 50 Millionen Franken besitzen. Wir müssen beantworten, um wie viele Personen es sich handelt und wie die Vermögensverteilung oberhalb von 50 Millionen Franken aussieht.

Die Steuerdaten der ESTV werden in fixen Vermögensgruppen ausgewiesen und die höchste Gruppe beginnt bereits bei 10 Millionen Franken. Um Aussagen über besonders vermögende Personen treffen zu können, müssen wir die Verteilung im oberen Bereich schätzen.

In der Fachliteratur wird gezeigt, dass Vermögen am oberen Ende der Verteilung annähernd Paretoverteilt sind (Föllmi und Martinez, 2017). Wir nutzen diesen Umstand und schätzen die Anzahl Personen (sowie ihr Gesamtvermögen) mit über 10 Millionen Franken auf Basis der Zahlen für die Vermögenskategorien «2-3 Millionen», «3-5 Millionen», «5-10 Millionen» sowie «über 10 Millionen». Als Robustheitscheck haben wir auch eine Schätzung vorgenommen, welche nur auf Angaben ab 3 Millionen oder 5 Millionen basiert. Hierbei kamen nahezu identische Werte heraus.

Die beiden Grafiken B1 im Anhang verdeutlichen, wie gut die Abschätzung ist. Logarithmiert man den Anteil der Personen mit hohen Vermögenswerten, so ergibt sich näherungsweise ein linearer Zusammenhang. Diesen können wir nutzen, um auch die Anzahl Personen – respektive ihr Gesamtvermögen – mit höheren Vermögen abzuschätzen.

Die Schätzergebnisse werden nachfolgend grafisch dargestellt. Insgesamt gibt es rund 2'900 Steuersubjekte in der Schweiz mit einem Vermögen von 50 Millionen Franken oder mehr. Die meisten dieser Personen besitzen jedoch weniger als 100 Millionen Franken (nur rund 1'200 Personen haben mehr).

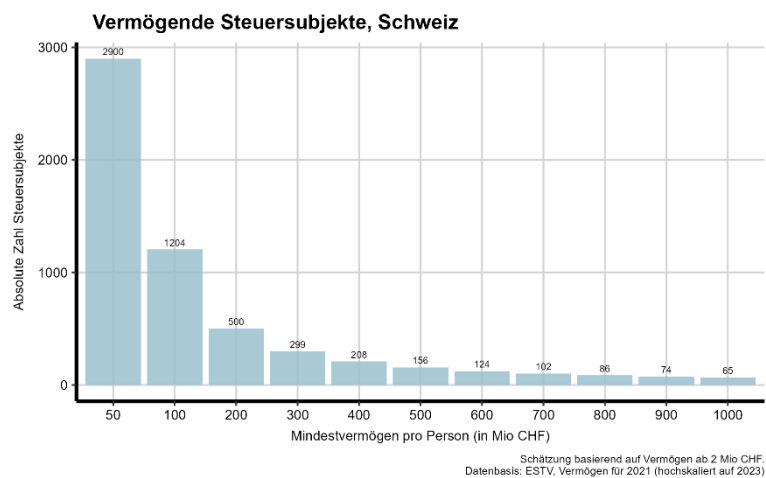


Abbildung 3: Anzahl Steuersubjekte mit sehr hohen Vermögen

Betrachten wir die Gesamtvermögen jener Steuersubjekte, welche mehr als 50 Millionen Franken besitzen, so zeigt sich, dass die 2'900 Steuersubjekte mit jeweils über 50 Millionen Vermögen insgesamt rund 560 Milliarden Franken besitzen. Das entspricht etwa 22% des gesamten steuerbaren Vermögens in der Schweiz (rund 2'500 Milliarden Franken). Über ein Drittel davon (rund 225 Milliarden Franken) entfällt auf die gut 65 Milliardäre im Land.

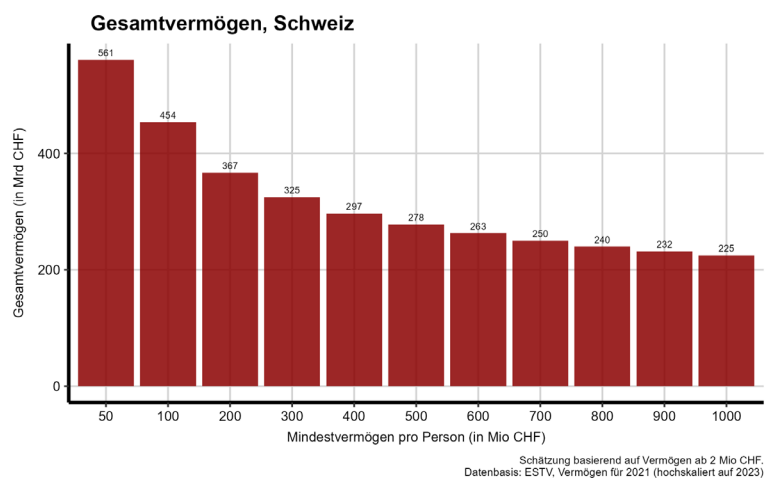


Abbildung 4: Gesamtvermögen von Steuersubjekten mit sehr hohen Vermögen

Aufgrund der zuvor bereits beschriebenen Vermögensverteilung der Schweiz ist es so, dass die JUSO-Initiative zwar nur rund 2'900 Haushalte (also etwa 0.05% der Steuerpflichtigen) betrifft, jedoch über 20% des gesamten Privatvermögens im Land.

Da die Vermögensverteilung über die Kantone hinweg sehr unterschiedlich ist, wären insbesondere die Kantone Zürich und Schwyz sowie Zug und Genf von der JUSO-Initiative stark betroffen. Wir veranschaulichen dies in Abbildung 5.

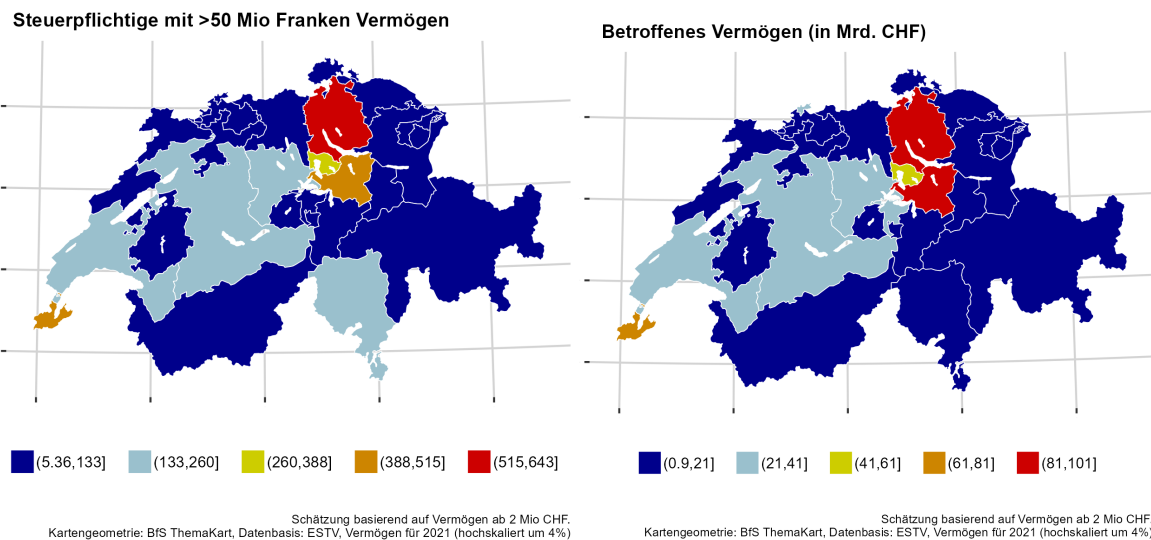


Abbildung 5: Kantonale Unterschiede bei Steuerpflichtigen mit hohem Vermögen

Vergleich mit anderen Schätzungen

Wie verlässlich sind unsere Schätzungen zu den betroffenen Personen und Vermögen? Hierzu können wir einen Vergleich auf kantonaler Ebene anstellen, denn einige relevante Zahlen wurden in Zeitungen publiziert.

Ende September 2024 haben einige Kantone relevante Zahlen öffentlich genannt (NZZ 2024c): «In Genf versteuern rund 370 Pflichtige ein Vermögen über 50 Millionen Franken. Zusammen zahlten diese Personen für Kanton und Gemeinden auf Jahresbasis fast 940 Millionen Franken Steuern. Im Kanton Zürich sind einige hundert Personen betroffen, welche direkte Steuern von total einigen hundert Millionen Franken zahlten. Im Kanton Thurgau sind rund 80 Personen betroffen, die zusammen über 60 Millionen Franken direkte Steuern für Bund und Kantone zahlen; etwa 30 Familienbetriebe mit zusammen 12 000 Arbeitsplätzen wären betroffen. Im Kanton Nidwalden tragen die Betroffenen zusammen rund einen Fünftel zu den gesamten Steuererträgen im Kanton bei.»

Für den Kanton Zürich hat der Regierungsrat auf Anfrage der FDP dargelegt, dass rund 380 Steuerpflichtige von der neuen Erbschaftsteuer betroffen wären (NZZ 2024d). Gesamthaft zahlen diese Personen etwa 150 Millionen Franken Vermögenssteuer und 100 Millionen Franken Einkommenssteuer. Dies entspricht 16% bzw. 2% der Gesamtsteuereinnahmen im Kanton. Zu den Steuereinnahmen auf Gemeindeebene gab es keine Auskünfte. Allerdings teilte der Regierungsrat mit, dass von 2013 bis 2022 insgesamt 43 Steuerpflichtige mit einem Vermögen von 50 Millionen Franken oder mehr in den Kanton Zürich (aus anderen Kantonen oder dem Ausland) zugezogen und 30 weggezogen sind.

Insgesamt decken sich unsere Schätzungen in der Grössenordnung mit den genannten kantonalen Zahlen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Ehepaare mit Sicherheit nur dann betroffen sind, wenn ihr Einkommen über 100 Millionen Franken liegt (siehe vorangegangene Diskussion).

Ein alternativer Vergleichsmaßstab für unsere Zahlen stammt von der UBS. Gemäss Global Wealth Report der UBS (2024) gab es im Jahr 2023 rund 3'700 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche ein Vermögen von über 50 Millionen Franken besitzen. Auch hier ist die Grössenordnung sehr ähnlich zu unseren geschätzten Zahlen.

Wichtig ist abschliessend noch der Hinweis auf die oftmals sehr vermögenden Personen in der Schweiz, welche pauschal besteuert werden. Insgesamt gab es gemäss Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD) im Jahr 2018 rund 4'500 Personen, welche total 821 Millionen Franken Steuern bezahlten. Da für diese Personen keine Vermögenswerte vorliegen, lassen wir sie in der vorliegenden Studie aussen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese sehr mobil sind und daher tendenziell sehr stark auf die Erbschaftssteuer reagieren würden (Baselgia und Martínez, 2024a).

2.3 Verhaltensreaktion

Bevor wir die Auswirkungen der JUSO-Initiative auf Steuerbasis und -ertrag abschätzen können, müssen wir zunächst die Höhe der Steuer einordnen. Hierzu wählen wir drei Ansätze. Erstens erstellen wir einen Vergleich mit dem Ausland, denn relevant für die Verhaltensreaktion der sehr vermögenden Personen in der Schweiz ist es, wie attraktiv die Schweiz relativ zum relevanten Ausland ist. Zweitens zeigen wir illustrativ, wie sich die Erbschaftssteuer langfristig auf Grossvermögen auswirkt und wie hoch eine äquivalente jährliche Vermögenssteuer wäre. Drittens beleuchten wir die Optionen, welche betroffene Personen haben, um auf die Erbschaftssteuer zu reagieren.

Bestehende Erbschaftssteuern in der Schweiz und im Ausland

Die Initiative schlägt keine neuartige Steuer vor. Es gibt sowohl in der Schweiz als auch im relevanten Ausland bereits Erbschaftssteuern. Nachfolgend soll zur Orientierung ein Blick auf die bestehenden Steuersätze geworfen werden. Dies ist notwendig, um nachher mögliche Auswirkungen abschätzen zu können – denn dafür spielt es eine Rolle, welche Alternativen die betroffenen Personen im Ausland vorfinden.

Für die *Schweiz* gibt es auf Bundesebene keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dies hatte der Bundesrat (2013) auch bei der Abstimmung über eine Erbschaftssteuerreform im Jahr 2015 abgelehnt. Derartige Steuern werden jedoch von den meisten Kantonen erhoben. Die Credit Suisse (2023) stellte regelmässig eine «Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer» bereit. Gestützt auf die letzte verfügbare Version mit Stand 1. Januar 2023 lässt sich festhalten, dass die Kantone Obwalden und Schwyz grundsätzlich keinerlei Erbschaftssteuer erheben. Bei Ehegatten und eingetragenen Partnern sind Erbschaften in allen Kantonen steuerfrei. Bei direkten Nachkommen (Kinder, Enkel) gibt es nur vier Kantone, welche eine Erbschaftssteuer erheben: Appenzell Ausserrhoden, Luzern, Neuenburg und Waadt. Hierbei sticht insbesondere Neuenburg mit einem Satz von 3% und einem Freibetrag von nur 50'000 CHF deutlich heraus. Für den Kanton Luzern ist zu beachten, dass es keine Schenkungssteuer gibt, sofern die Schenkung mindestens fünf Jahre vor dem Tod erfolgt.

In *Deutschland* legt das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) fest, dass über Freibeträge von 500'000 Euro (Ehegatten) bzw. 400'000 Euro (Kinder) eine Steuer auf Erbschaften erhoben wird. Der Steuersatz ist progressiv. Für Kinder werden Erbschaften bis 75'000 Euro (nach Abzug des Freibetrags) mit 7%, bis 300'000 Euro mit 11%, bis 600'000 Euro mit 15%, bis 6'000'000 Euro mit 19%, bis 13'000'000 Euro mit 23% und hernach mit 30% besteuert. Nehmen wir als Beispiel den Fall einer Erbschaft von 100 Millionen Euro, welche sich auf zwei Kinder verteilt, so wird eine Steuerzahlung von rund 27 Millionen Euro fällig. Allerdings kennt die deutsche Erbschaftssteuer umfassende Ausnahmen: Unternehmensvermögen und selbstgenutztes Wohneigentum sind zu grossen Teilen von der Steuer befreit. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer betragen denn auch nur rund sieben Milliarden Euro pro Jahr (Deutscher Bundestag, 2020), was pro Kopf tiefer liegt als die gegenwärtige Erbschaftssteuer in der Schweiz (wo keine Steuer auf direkte Nachkommen erhoben wird).

In *Österreich* wurde im Jahr 2008 die Erbschaftssteuer auf Bundesebene abgeschafft. Allerdings fällt bei Erbe oder Schenkung von Immobilien die Grunderwerbssteuer an. Diese liegt für nahe Verwandte bei 0,5 bis 3,5% des Immobilienwertes (progressiver Verlauf, ab 400'000 Euro fällt der Höchstsatz an). Im politischen Diskurs fordert aktuell die SPÖ im Rahmen des sogenannten «Babler-Modells» die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer. Für geerbte oder geschenkte Vermögen zwischen einer und fünf Millionen Euro soll eine Steuer von 25%, ab fünf bis zehn Millionen Euro 30% und jenseits von zehn Millionen Euro 35% betragen (Der Standard, 2023).

Weit weniger attraktiv ist es, in *Frankreich* ein Vermögen zu erben. Der Freibetrag für Kinder beträgt beispielsweise nur 100'000 Euro und kann lediglich alle 15 Jahre in Anspruch genommen werden. Erbschaften über diesem Betrag werden progressiv mit 5% bis 45% (ab rund 1,8 Million Euro) besteuert. Eine Erbschaft von 50 Millionen Euro kann somit eine Steuerschuld von über 20 Millionen Euro verursachen.

Sowohl der tiefe Freibetrag als auch die sehr hohen Steuersätze in Frankreich unterscheiden sich deutlich von der Situation in *Italien*. Dort profitieren direkte Nachkommen von einem Freibetrag von einer Million Euro und einem festen Steuersatz von lediglich 4%. Die Steuerschuld im obigen Beispiel wäre somit weniger als ein Zehntel des in Frankreich fälligen Betrags.

Der Blick ins umliegende Ausland zeigt, dass es bezüglich der Erbschaftssteuer grosse Unterschiede gibt. Im Falle einer Zustimmung zur JUSO-Initiative wäre die Schweiz bei sehr hohen Erbschaften einzig im Vergleich zum Hochsteuerland Frankreich noch attraktiv: Bei einem Erbe von 100 Millionen Franken fielen in der Schweiz sehr vereinfacht gesprochen 25 Millionen Franken Steuern an und in Frankreich rund 45 Millionen.

Die Attraktivität der Schweiz für vermögende Personen ist somit relativ. Potenzielle Änderungen im Schweizer Steuerrecht können das Land attraktiver oder weniger attraktiv für bestimmte Personen (und Unternehmen) machen. Hierbei ist zu beachten, dass es auch Diskussionen über neue Steuern im Ausland gibt. Als Beispiel seien die Pläne der Labour-Regierung in Grossbritannien genannt, den sogenannten Non-Dom-Status abzuschaffen. Dies hätte zur Folge, dass im Ausland erwirtschaftete Einkünfte voll besteuert werden müssen. Vermögende Personen, die (unter anderem) aus diesem Grund das Land verlassen wollen, sehen auch die Schweiz als mögliche neue Heimat (NZZ 2024e).

Illustrative Einordnung der Höhe der vorgeschlagenen Erbschaftssteuer

Betrachten wir eine Person mit 250 Millionen Franken Vermögen. Grob gesprochen fällt mit der JUSO-Initiative alle 35 Jahre (d.h. jede Generation) eine Steuer von 50% auf das Vermögen oberhalb von 50 Millionen Franken an. Wie stark dies die Vermögensentwicklung beeinflusst, verdeutlichen nachfolgend einige Zahlenbeispiele.

Unterstellen wir eine jährliche Vermögenssteigerung von 1% (nach bestehenden Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Konsumausgaben), so wirkt die vorgeschlagene Erbschaftssteuer alle 35 Jahre effektiv vergleichbar auf das Vermögen wie eine *jährliche* Vermögenssteuer von etwa 1,5%. Diese «Vermögenssteuer» käme wohlgernekt zusätzlich zu den bereits bestehenden Vermögenssteuern, welche auf kantonaler Ebene variieren.

Bezeichnen wir ganz allgemein das Vermögenswachstum pro Jahr mit i und die Generationenlänge mit G , so kann die implizierte Höhe der neuen jährlichen Vermögenssteuer t_W in Abhängigkeit der alten Vermögenssteuer t_W^A und der JUSO-Erbschaftssteuer t_E berechnet werden:

$$t_W = t_W^A + (1 + i - t_W^A)[1 - (1 - t_E)^{1/G}]$$

Zentral für die implizierte Höhe der Vermögenssteuer ist der Wert des Terms in der eckigen Klammer. Bei einem Vermögen von 250 Millionen Franken beträgt die Steuerschuld 100 Millionen, da es einen Freibetrag von 50 Millionen gibt. Der effektive Erbschaftssteuersatz beträgt daher $t_E = 40\%$ bei dieser Vermögenshöhe. Mit einer Generationenlänge $G = 35$ Jahre (s. Bundesamt für Statistik, 2024b) ergibt sich ein Wert von 1,45%. Setzen wir als Rechenbeispiel die bisherige Vermögenssteuer $t_W^A = 0,5\%$. Mit einer Vermögenswachstumsrate $i = 1\%$ (die implizierte Höhe hängt nur wenig von diesem Parameter ab) ergibt sich eine implizierte Höhe der jährlichen Vermögenssteuer $t_W = 1,96\%$. Bei kürzerer Generationendauer wäre die jährliche Steuer entsprechend höher.

In der nachfolgenden Abbildung illustrieren wir die Entwicklung eines Vermögens von 250 Millionen Franken bei 1% (linke Grafik) bzw. 2% (rechte Grafik) jährlichem Vermögenswachstum nach Konsum und Einkommenssteuern.

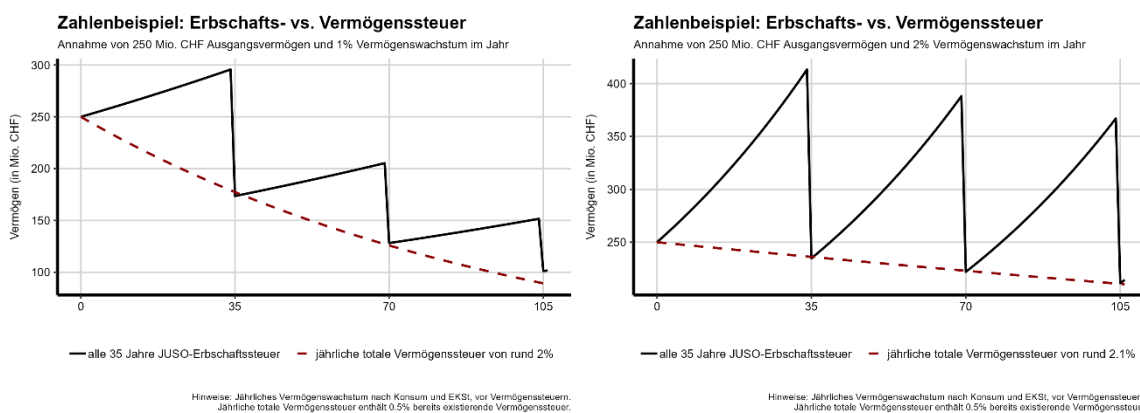


Abbildung 6: Illustrative Vermögensentwicklung mit JUSO-Erbschaftssteuer oder impliziter jährlicher Vermögenssteuer, Vermögenswachstum jährlich 1% (links) bzw. 2% (rechts)

Die Annahme von 2% jährlichem (realem) Vermögenszuwachs mag moderat erscheinen, jedoch impliziert sie, dass die Top-Vermögen deutlich stärker wachsen als das reale BIP. Da dies gesamthaft jedoch den Daten (World Inequality Database, 2024) widerspricht, ist es plausibler, von jährlich 1% Vermögenswachstum auszugehen. In diesem Fall ergibt sich das oben gezeigte Bild. Wir erkennen, dass das Vermögen langfristig aufgrund der JUSO-Erbschaftssteuer sinkt.

Die Summe aus bestehender plus neuer implizierter Vermögenssteuer beträgt rund zwei Prozent. International gibt es nur sehr wenige Länder mit derart hohen Vermögenssteuersätzen. Während Länder wie Spanien oder Argentinien mit 2,0 bis 3,5% die höchsten Sätze haben, gilt in vielen Ländern, dass auf Vermögen keine Steuern erhoben werden – bspw. in Österreich oder in Deutschland seit 1997.

Reaktionen der betroffenen Personen

Mögliche Reaktionen von betroffenen Personen haben Zumbühl et al. (2024) zusammengestellt. Diese umfassen

1. Vorzeitige Weitergabe von Vermögensteilen
2. Wegzug aus der Schweiz
3. Erbschaftssteuer zahlen

Option 1 ist primär eine kurzfristige Lösung zur Vermeidung der Erbschaftssteuer, sofern ein Nachfolgeprozess rasch und unkompliziert geregelt werden kann. Ab Annahme der Initiative wäre dies keine Option mehr. Wir gehen daher nicht weiter darauf ein.

Option 2 ist mit organisatorischen und finanziellen Kosten verbunden, kann sich jedoch insbesondere dann rechnen, wenn die Steuerersparnis erheblich ist. Allerdings muss der Wegzug voraussichtlich vor dem Abstimmungstag erfolgen und wäre dann möglicherweise ex post «unnötig» gewesen.

Option 3 setzt voraus, dass hinreichend Liquidität vorhanden ist. Dieses kann aus dem Privatvermögen, dem (Teil-) Verkauf des Unternehmens, ausserordentlichen Dividendenzahlungen, einem Bankkredit oder einer Kombination der Varianten bezogen werden.

Szenarien

Niemand weiss heute schon, wie betroffene Personen tatsächlich reagieren werden. Sie selbst wissen es oftmals nicht. Wir können jedoch drei Szenarien im Detail betrachten:

- Szenario (i): Die betroffenen Personen reagieren gar nicht und zahlen schlicht die neu anfallende Steuer.
- Szenario (ii): Alle betroffenen Personen vermeiden die Steuer durch Wegzug (alternative Massnahmen wie die Restrukturierung des Vermögens lassen wir aussen vor).
- Szenario (iii): Ein Teil der betroffenen Personen zahlt die neue Steuer während andere diese durch Wegzug vermeiden.

Die ersten beiden Szenarien stellen gewissermassen die extremen Grenzen dar. Für das dritte Szenario muss man einen Betrag für die Steuerersparnis festlegen, ab welchem die Personen die Steuer vermeiden.

Es ist eindeutig, dass der Anreiz, die Schweiz aufgrund der vorgeschlagenen Erbschaftssteuer zu verlassen, mit dem Vermögen steigt. Je höher die zu entrichtende Erbschaftssteuer, desto eher «lohnt» sich der Wegzug. Dies können wir mit der folgenden Tabelle veranschaulichen:

Vermögen zu vererben in Mio CHF	Steuerbelastetes Erbvermögen	Steuerbetrag bei Erbe in Mio CHF	Steuerbelastung gerundet in %	Jährlicher Vermögenszuwachs (1.5%) nach EKSt und Konsum in Mio CHF	Rekuperationsjahre
51	1	0.5	0.98	0.76	0.7
52	2	1.0	1.92	0.77	1.3
55	5	2.5	4.55	0.79	3.1
60	10	5.0	8.33	0.83	5.8
75	25	12.5	16.67	0.94	12.2
100	50	25.0	25.00	1.13	19.3
200	150	75.0	37.50	1.88	31.6
500	450	225.0	45.00	4.13	40.2
1'000	950	475.0	47.50	7.88	43.3
10'000	9'950	4'975.0	49.75	75.38	46.2

Tabelle 1: Illustrative Berechnung der Rekuperationsjahre für die neue Erbschaftssteuer

Hinweis: Wir unterstellen 1,5% jährliches Vermögenswachstum nach Konsum und existierenden Steuern.

Lesehilfe: Eine Person mit 60 Millionen Franken Vermögen schuldet $(60 - 50 \text{ Freibetrag}) \cdot 0.5 = 5$ Millionen Franken Erbschaftssteuer. Nach Begleichung der Steuerschuld bleiben 55 Millionen Franken, welche jährlich um 1,5% wachsen. Somit braucht es mit Zins und Zinseszins rund 5,8 Jahre, um wieder 60 Millionen zu erreichen.

Wer 51 Millionen Franken vererbt, muss abzüglich des Freibetrags nur eine Million tatsächlich versteuern, also 500'000 Franken zahlen (das entspricht knapp 1% des Vermögens). Es verbleiben 50,5 Millionen Franken, welche bei einem unterstellten jährlichen Vermögenswachstum von 1,5% schon nach 0,7 Jahren eine Rekuperation ermöglichen (d.h. man hat die gezahlte Steuer wieder in Form von Vermögenswachstum «zurückerhalten»).

Die obige Tabelle zeigt anschaulich, dass die Dauer der Rekuperation mit dem Vermögen ansteigt. Bei 100 Millionen Franken sind es rund 19 Jahre und es steigt danach auf ein Maximum von etwa 46 Jahren an. Hierbei ist zu beachten, dass nach etwa 35 Jahren bereits erneut die Steuer anfällt. Effektiv bedeutet dies, dass ein jährliches Vermögenswachstum von 1,5% bei hohen Vermögen nicht ausreicht, um die Substanz zu erhalten. Dies lässt sich leicht errechnen: $(1.015)^{35} = 1,68$. Wird davon nun bei sehr hohen Vermögen knapp die Hälfte wegbesteuert, so schrumpft das Vermögen langfristig – bis zu dem Punkt, wo die effektive Besteuerung alle 35 Jahre hinreichend geschrumpft ist. Beim unterstellten Wachstum von 1,5% ergibt sich so über die ganz lange Frist ein Maximalvermögen von rund 250 Millionen Franken.

Da die Kosten der Steuervermeidung – beispielsweise durch Wegzug – recht unabhängig vom Vermögen sind, der finanzielle Nutzen jedoch eindeutig mit ebenjenem Vermögen steigt, muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Steuersubjekte mit sehr hohen Vermögen einen Anreiz zur Steuervermeidung haben werden. Freilich variiert die Mobilität auch über andere Faktoren wie beispielsweise das Alter oder die Nationalität hinweg.

Das mittlere Szenario

Um das oben genannte Szenario (iii) zu definieren, stützen wir uns auf die Fachliteratur. Diese liefert keinen präzisen Wert, sondern eine Bandbreite, wie stark die Reaktion auf Erbschafts- oder Vermögenssteuern ist (die sogenannte Elastizität). Um diese Unsicherheit zu berücksichtigen, wählen wir eine Elastizität am unteren Ende der Schätzungen. Die Reaktion fällt in folgenden Fällen tendenziell stärker aus (im umgekehrten Fall wird sie natürlich geringer sein).

- Ein Umzug ist wegen geringer Distanz (geographisch, kulturell oder Landesgrenze) leicht möglich. Die Literatur findet eine höhere Mobilität zwischen Kantonen als zwischen Ländern (siehe Iacono und Smedsvik (2024) sowie Brühlhart (2024)).
- Die Verwurzelung ist weniger stark, ein Umzug wird daher eher in Betracht gezogen. Ein Anteil von 60% der Personen in der Top 300 – Liste der Zeitschrift *Bilanz* haben einen ausländischen Geburtsort (siehe Baselgia und Martínez, 2024b).
- Steuererhöhungen, wie vorliegend, führen zu stärkeren Reaktionen als Steuersenkungen im gleichen Ausmass (siehe u.a. Brühlhart und Parchet, 2014).
- Es werden Erbschaftssteuern statt Vermögenssteuern betrachtet. Der Verhaltenseffekt ist stärker, weil die Steuer auf einmal bezahlt werden muss. Eine der wenigen Studien ist jene von Moretti und Wilson (2023), die verschiedene «estate taxes» von US-Bundesstaaten analysieren. Die Vermögen sinken um 2,3 bis 4,0 Prozent (letzteres für Ü65 Personen), wenn die Erbschaftsteuer um einen Prozentpunkt steigt.

Da wir die Erbschaftsteuer auf eine jährliche Vermögenssteuer umrechnen, stützen wir uns auf Schätzungen zur Steuerelastizität des Vermögens. Basierend auf den Studien von Iacono und Smedsvik (2024, Tabelle 1) sowie Brühlhart et al. (2022) nehmen wir eine Steuer(semi-)elastizität in Höhe von 40% an. Dies bedeutet, ein Anstieg der Vermögenssteuer um einen Prozentpunkt reduziert die steuerbaren Vermögen um 40%.

Im Gegensatz zu einer Vermögenssteuer muss die Erbschaftssteuer nicht sofort bezahlt werden. Die Reaktionen, die die anstehende Initiative bereits ausgelöst haben, lassen die Annahme aber realistisch erscheinen, dass sich potenziell Betroffene sogleich damit befassen werden. Übersetzen wir die von der JUSO-Initiative vorgeschlagene Erbschaftssteuer in eine jährliche (zusätzliche) Vermögenssteuer, so ergibt sich, dass im Szenario (iii) die Vermögen in der Schweiz für die Gruppe der Vermögen zwischen 200 und 500 Millionen um $1,47 \times 40\% = 59\%$ sinken würden. Insgesamt würden in diesem Falle total 311 der 561 Milliarden Franken Vermögen, welches Steuersubjekte mit über 50 Millionen Franken Vermögen besitzen, abfliessen.

Vermögensgruppe	Betroffene Personen	Betroffenes Vermögen in Mrd. CHF	Durchschnittsvermögen in Mio. CHF	Implizierte VSt (In %)	Abfliessendes Vermögen	
					Anteil	Mrd. CHF
50 bis 100 Millionen	1'696	107	63	0.31	12.4%	13.3
100 bis 200 Millionen	704	87	124	1.01	40.4%	35.1
200 bis 500 Millionen	344	89	259	1.47	58.8%	52.3
500 bis 1'000 Millionen	91	53	582	1.74	69.6%	36.9
über 1'000 Millionen	65	225	3'462	1.93	77.2%	173.7

Tabelle 2: Abfliessendes Vermögen im mittleren Szenario

Die Schätzung ist in mehrfacher Hinsicht konservativ. Erstens stellen Brühlhart et al. (2022) fest, dass die Elastizitäten bei grossen Reformen – dazu zählt die JUSO-Initiative – deutlich höher ausfallen¹. Würden wir zweitens auf direkten Schätzungen zu Erbschaftssteuereffekten von Moretti und Wilson (2023) basieren, wären die Effekte deutlich stärker. Der tiefere (!) Wert ihrer Schätzungen würde einen Rückgang bei einem Vermögen von 259 Millionen (Durchschnittswert der Gruppe) von $2.3 \times 209/259 \times 50\% = 93\%$ implizieren.

Drittens impliziert die oben beschriebene Reduktion der Vermögen, dass 250 Milliarden Franken Gesamtvermögen (bei den Steuersubjekten mit je über 50 Millionen Franken) in der Schweiz verbleiben. Das entspricht quantitativ der Situation, in der nur jene Steuersubjekte mit mehr als 700 Millionen Franken wegziehen, aber alle darunter in der Schweiz verbleiben.

2.4 Effekt auf Steuerbasis und-ertrag

Um die Auswirkungen der JUSO-Initiative auf die Steuerbasis abzuschätzen, müssen wir zunächst die Steuerbasis ermitteln. Wie viele Personen in jedem Kanton (sowie in der Schweiz) besitzen über 50 Millionen Franken Nettovermögen? Wie viel Einkommens-, Vermögens- und (schon bestehende) Erbschaftssteuern entrichten sie aktuell auf Kantonsebene? Wie viel Bundessteuer zahlen sie und wie viel würden sie potenziell an Erbschaftssteuer durch die JUSO-Initiative zahlen?

Um Schätzungen für die Beantwortung dieser Fragen zu erhalten, nutzen wir mehrere Daten:

- Anzahl betroffener Personen sowie ihr Gesamtvermögen basierend auf obiger Schätzung
- Kantonale Spitzensteuersätze auf das Einkommen (am Hauptort) gemäss Hinny (2023)
- Kantonale Vermögenssteuersätze gemäss Credit Suisse (2023a)
- Kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuersätze gemäss Credit Suisse (2023b)

Ausserdem müssen wir eine Reihe vereinfachender Annahmen treffen, da die Datenbasis nicht hinreichend umfassend ist. Wir stützen uns bestmöglich auf vorhandene Daten und die Fachliteratur. Zudem

¹ Weil die Erbschaftssteuer in einem Schritt von 0% auf maximal 50% erhöht würde, haben wir die Elastizität wie im Text beschrieben additiv für die gesamte Erhöhung der Erbschaftssteuer gerechnet. Würden wir eine konstante Elastizität entlang einer stetigen Erhöhung der Erbschaftssteuer unterstellen, beliefe sich der Effekt für die Gruppe der Vermögen zwischen 200 und 500 Millionen Franken auf $1 - \exp[1.47 \times (-0.40)] = 44.5\%$.

sind wir, wo immer möglich, konservativ und unterschätzen damit tendenziell die ausgewiesenen Zahlen.

- *Einkommenssteuer*: Um Aussagen über den Ertrag aus Einkommenssteuern treffen zu können, müssen wir die Einkommen der sehr vermögenden Personen abschätzen. Hierzu stützen wir uns auf die Fachliteratur (z.B. Martínez, 2022) sowie detaillierte Daten für den Kanton Schwyz. Auch aus steuerlichen Gründen weisen sehr vermögende Personen oftmals ein erstaunlich geringes steuerbares Einkommen aus. Im Kanton Schwyz liegt dieses beispielsweise bei weniger als zwei Prozent des steuerbaren Gesamtvermögens. Wir nehmen daher durchweg an, dass die steuerbaren Einkommen 1,25% des Vermögens betragen. Zudem unterstellen wir für jeden Kanton den Spitzensteuersatz am Hauptort gemäss Hinny (2023). Details finden sich in Tabelle A3 im Anhang.
- *Vermögenssteuer*: Sämtliche Kantone erheben eine Vermögenssteuer, jedoch in unterschiedlicher Höhe. Wir stützen uns auf Daten von Credit Suisse (2023) für die Steuersätze. Dies umfasst ausdrücklich die Steuern auf Kantons- und Gemeindeebene. Es wird unterstellt, dass alle betroffenen Personen einem Steuersatz wie im jeweiligen Kantonshauptort unterliegen.
- *Erbschaftssteuer*: Die meisten Kantone erheben bereits eine Erbschaftssteuer (und Schenkungssteuer). Hierbei gibt es grosse Unterschiede über die Kantone und die Erben (Ehegatten, Nachkommen, Geschwister, Lebenspartner, andere Personen) hinweg. Um eine Abschätzung vornehmen zu können, treffen wir sehr vereinfachende Annahmen. Erstens wird der jährliche Steuerertrag auf der Annahme geschätzt, dass Erbschaften alle 35 Jahre geschehen. Zweitens unterstellen wir bei der (schon existierenden) kantonalen Erbschaftssteuer, dass alle Kantone 0,06% auf das Gesamtvermögen der betroffenen Personen erheben. Auf Basis dieser beiden Annahmen ergibt sich für den Kanton Zürich ein jährlicher Steuerertrag (von den Steuersubjekten mit 50 Millionen Franken Vermögen oder mehr) von 60 Millionen Franken. Dies deckt sich recht gut mit den offiziellen Daten (Kanton Zürich, 2023): Gesamthaft nahm der Kanton im Jahr 2023 durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer 294 Millionen Franken ein. Da die Personen mit über 50 Millionen Franken Vermögen im Kanton Zürich 99 von 535 Milliarden (Gesamtvermögen aller Steuersubjekte im Kanton), also 18,5% besitzen, gehen wir vereinfachend und konservativ davon aus, dass sie auch einen vergleichbaren Anteil am Steuerertrag durch Erbschafts- und Schenkungssteuer beitragen. Um der kantonalen Heterogenität Rechnung zu tragen, passen wir den genannten Steuersatz von 0,06% in einzelnen Kantonen an: Obwalden und Schwyz bekommen einen Steuersatz von 0%, da es keine entsprechenden kantonalen Steuern gibt. Für die drei Kantone Genf, Nidwalden und Zug finden wir hohe betroffene Vermögen und unterstellen einen Steuersatz von nur 0,03%, da die Steuersätze tendenziell tiefer als in Zürich sind.
- *Bundessteuer*: Da es sich bei den betroffenen Personen vermutlich fast durchgehend um Personen handelt, die ein relativ hohes Einkommen aufweisen (Martínez, 2022), unterstellen wir für die Bundessteuer vereinfachend einen Satz von 10,5%. Dies ergibt sich auch als einkommengewichteter Durchschnitt in detaillierten Daten aus dem Kanton Schwyz.

Auf Basis dieser Daten und Annahmen erhalten wir die nachfolgend dargestellten Resultate. Hierbei handelt es sich um Schätzungen für die Anzahl an Steuersubjekten mit über 50 Millionen Franken Vermögen sowie die von ihnen potenziell (JUSO-Erbschaftssteuer) und tatsächlich gezahlten Steuern.

Kanton	Steuersubjekte mit >50 Mio. Vermögen		Steuerbasis für Erbschaftssteuer in Mrd. CHF	Steuerertrag in Millionen CHF pro Jahr				
	Anzahl	Gesamtvermögen in Mrd. CHF		neu	bestehend			
				JUSO Erbschaftssteuer	Vermögenssteuer	Erbschaftssteuer	Einkommenssteuer	Bundessteuer
Aargau	87	13.7	7.7	110	56	8	41	18
Appenzell AR	21	4.5	3.1	44	19	3	11	6
Appenzell IR	18	1.7	0.8	12	4	1	3	2
Basel-Landschaft	53	9.5	6.0	85	51	6	38	13
Basel-Stadt	71	38.4	32.9	470	311	23	144	50
Bern	162	31.0	19.6	280	173	19	119	41
Fribourg	27	3.0	1.3	19	14	2	9	4
Genève	445	71.6	46.4	663	644	21	309	94
Glarus	6	1.0	0.6	9	4	1	3	1
Graubünden	85	15.3	9.7	138	49	9	41	20
Jura	7	1.0	0.6	8	5	1	4	1
Luzern	150	29.1	19.1	273	84	17	73	38
Neuchâtel	16	1.9	1.0	14	13	1	7	3
Nidwalden	81	29.6	24.7	353	36	9	53	39
Obwalden	38	8.0	5.8	83	11	0	14	11
Schaffhausen	8	1.1	0.6	8	5	1	3	1
Schwyz	387	93.2	71.2	1'018	186	0	172	122
Solothurn	41	5.1	2.6	37	14	3	15	7
St. Gallen	112	18.1	10.6	151	78	11	49	24
Thurgau	68	11.5	7.0	100	32	7	31	15
Ticino	141	15.5	7.5	108	81	9	57	20
Uri	6	0.6	0.3	4	1	0	1	1
Valais	51	8.3	5.0	71	52	5	27	11
Vaud	212	29.1	15.6	223	221	17	113	38
Zug	273	48.8	33.4	478	122	15	71	64
Zürich	617	100.7	60.2	859	484	60	369	132
Schweiz / total	2'939	569.8	373.8	5'340	2'750	249	1'777	748
Summe						5'524		

Tabelle 3: Geschätzte Steuererträge durch sehr vermögende Steuersubjekte ohne Verhaltensreaktion

Hinweise: Geschätzte Werte auf Basis der genannten Annahmen. Die Schätzungen der Anzahl wohlhabender Steuersubjekte sind bei grösseren Kantonen präziser. Insgesamt weist die Tabelle schweizweit 2'939 Steuersubjekte aus. Dies unterscheidet sich von den oben genannten 2'900, da hier zunächst die Zahl für jeden Kanton einzeln geschätzt und dann aggregiert wurde, oben hingegen nur die schweizweite Vermögensverteilung verwendet wurde. Die Spalten 6 bis 8 beinhalten Steuererträge auf Kanton- und Gemeindeebene. Die Erbschaftssteuer in Spalte 7 schliesst die Schenkungssteuer mit ein.

Wichtig bei den Steuererträgen aus der Einkommenssteuer ist, dass wir für die Kantone die Summe aus Kantons- und Gemeindesteuern ausweisen. Da die Vermögensdaten auf kantonaler Ebene von der ESTV ausgewiesen werden, bleiben wir in der Schätzung und Darstellung auf dieser Ebene, lassen die bedeutenden Steuererträge auf Gemeindeebene jedoch nicht aussen vor.

Wie Tabelle 3 zeigt, tragen die von der JUSO-Initiative direkt betroffenen Steuersubjekte substantiell zum Steuerertragsaufkommen bei. Über alle Kantone hinweg zahlen sie rund 4,7 Milliarden Franken an Steuern, wobei zusätzlich etwa 750 Millionen Franken Bundessteuer entrichtet werden. Ohne Vermeidungsreaktion ergäben sich durch die neu vorgeschlagene Erbschaftssteuer Mehreinnahmen in Höhe von etwa 5,3 Milliarden Franken. Um jedoch zu verstehen, wie sich die Steuererträge tatsächlich entwickeln würden, gilt es, verschiedene Szenarien zu untersuchen.

Extrem Szenarien

Gehen wir zunächst auf die beiden Extrem Szenarien ein. Bleiben alle betroffenen Personen in der Schweiz und zahlen künftig die von der JUSO-Initiative vorgeschlagene Erbschaftssteuer, so entsteht ein zusätzlicher Steuerertrag von rund 5,3 Milliarden Franken. Davon erhält der Bund rund 3,5 Milliarden Franken (zwei Drittel) und die Kantone erzielen zusätzliche 1,8 Milliarden Franken (ein Drittel) an zusätzlichen Einnahmen.

Im anderen Extremfall, dass alle betroffenen Personen die Steuer durch Wegzug vermeiden, fallen beim Bund rund 750 Millionen Franken (Bundessteuer) und bei den Kantonen etwa 4,7 Milliarden Franken an Steuereinnahmen (Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer) weg.

Es gibt also eine wichtige Bund-Kantone Asymmetrie: Der Bund kann sehr viel gewinnen, aber wenig verlieren. Die Kantone hingegen haben viel zu verlieren und vergleichsweise wenig zu gewinnen. Freilich gilt dies nicht für alle Kantone gleichermassen, da es eine hohe Heterogenität über die Kantone hinweg gibt. Einzelne Kantone wie Basel-Stadt, Genf, Schwyz oder Zürich könnten absolut betrachtet sehr viel verlieren oder gewinnen.

Das mittlere Szenario

Wie bereits erläutert, ist es unwahrscheinlich, dass sich eines der beiden Extremszenarien einstellen wird. Diese veranschaulichen vielmehr die mögliche Ober- und Untergrenze. Gehen wir vom mittleren Szenario (iii) aus, wo eine Erhöhung der implizierte Vermögenssteuer pro Prozentpunkt die betroffenen Vermögen um 40% reduziert, ergibt sich das nachfolgende Bild.

Da rund 311 Milliarden Franken Vermögen, das sind rund 56% der Vermögen über 50 Millionen Franken, die Schweiz verlassen, fällt auch die dazugehörige Steuerbasis, die damit verbundenen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Ertrag aus der JUSO-Erbschaftssteuer entsprechend geringer aus. Der Initiativtext hält fest, dass zwei Drittel der zusätzlichen Einnahmen aus der JUSO-Erbschaftssteuer an den Bund und der Rest an die Kantone geht. Allfällige Verluste bei den Steuererträgen gehen jedoch zu 100% zulasten der heute begünstigten Ebene (Gemeinde, Kanton, Bund).

Kanton	Steuersubjekte mit >50 Mio. Vermögen		Steuerbasis für Erbschaftssteuer in Mrd. CHF	Steuerertrag in Millionen CHF pro Jahr				
	Anzahl	Gesamtvermögen in Mrd. CHF		neu	bestehend			
					JUSO Erbschaftssteuer	Vermögenssteuer	Erbschaftssteuer	Einkommenssteuer
Aargau	87	7.2	1.8	26	30	4	22	10
Appenzell AR	21	1.9	0.6	9	8	1	5	3
Appenzell IR	18	0.8	0.1	1	2	0	1	1
Basel-Landschaft	53	4.4	1.2	17	23	3	17	6
Basel-Stadt	71	13.5	8.3	119	109	8	51	18
Bern	162	15.3	4.7	68	86	9	59	20
Fribourg	27	1.6	0.2	3	8	1	5	2
Genève	445	27.5	7.7	109	247	8	119	36
Glarus	6	0.5	0.2	2	2	0	1	1
Graubünden	85	7.1	2.0	28	23	4	19	9
Jura	7	0.5	0.1	2	3	0	2	1
Luzern	150	12.5	3.7	53	36	8	32	16
Neuchâtel	16	1.0	0.2	3	7	1	4	1
Nidwalden	81	9.0	5.0	71	11	3	16	12
Obwalden	38	2.8	1.0	15	4	0	5	4
Schaffhausen	8	0.6	0.1	2	3	0	1	1
Schwyz	387	30.5	13.3	190	61	0	56	40
Solothurn	41	2.5	0.4	6	7	1	7	3
St. Gallen	112	9.0	2.2	32	39	5	25	12
Thurgau	68	5.6	1.5	21	16	3	15	7
Ticino	141	7.5	1.0	14	39	4	28	10
Uri	6	0.3	0.1	1	1	0	1	0
Valais	51	4.1	1.0	14	26	2	13	5
Vaud	212	14.1	2.7	38	107	8	55	19
Zug	273	17.8	5.7	82	45	5	26	23
Zürich	617	47.7	11.5	164	229	29	175	63
Schweiz / total	2'939	251.1	75.1	1'072	1'172	107	760	330
Summe						2'369		

Tabelle 4: Geschätzte Steuererträge durch sehr vermögende Steuersubjekte im mittleren Szenario

Hinweise: Geschätzte Werte auf Basis der genannten Annahmen. Die Schätzungen der Anzahl wohlhabender Steuersubjekte sind bei grösseren Kantonen präziser. Insgesamt weist die Tabelle schweizweit 2'939 Steuersubjekte aus. Dies unterscheidet sich von den oben genannten 2'900, da hier zunächst die Zahl für jeden Kanton einzeln geschätzt und dann aggregiert wurde, oben hingegen nur die schweizweite Vermögensverteilung verwendet wurde. Die Spalten 6 bis 8 beinhalten Steuererträge auf Kanton- und Gemeindeebene. Die Erbschaftssteuer in Spalte 7 schliesst die Schenkungssteuer mit ein.

Im Vergleich zu den Steuererträgen ohne Verhaltensreaktion (cf. Tabelle 3) ergibt sich eine erhebliche Differenz im mittleren Szenario, wie Tabelle 4 zeigt. Wir fassen die Unterschiede in Tabelle 5 zusammen. Statt Mehreinnahmen in Höhe von rund fünf Milliarden ergeben sich aus der neuen JUSO-

Erbschaftssteuer im mittleren Szenario nur rund eine Milliarde. Diesem zusätzlichen Steuerertrag stehen Verluste von Total über 2,7 Milliarden bei Gemeinden und Kantonen sowie rund 400 Millionen Franken beim Bund gegenüber.

Szenario	Steuerertrag in Millionen CHF pro Jahr				
	neu		bestehend		
	JUSO Erbschaftssteuer	Vermögenssteuer	Erbschaftssteuer	Einkommenssteuer	Bundessteuer
Keine Verhaltensreaktion	5'340	2'750	249	1'777	748
Mittleres Szenario	1'072	1'172	107	760	330
Differenz	-4'268	-1'578	-142	-1'017	-418

Tabelle 5: Geschätzte Steuererträge ohne Verhaltensreaktion und im mittleren Szenario

Hinweise: Die Spalten 6 bis 8 beinhalten Steuererträge auf Kanton- und Gemeindeebene. Die Erbschaftssteuer in Spalte 7 schliesst die Schenkungssteuer mit ein.

Im Vergleich der Kantone fällt auf, dass alle Kantone im mittleren Szenario tiefere Steuererträge haben. Besonders stark betroffen sind Zürich, Genf, Basel-Stadt. Pro Einwohner verzeichnet Nidwalden mit 3'650 Franken den höchsten Steuerertragsverlust, gefolgt von Schwyz (3'135), Basel-Stadt (2'170), Zug (2'010) und Genf (1'530). Wir zeigen die kantonalen Unterschiede in Abbildung 7. Nicht berücksichtigt sind in dieser Darstellung die rückläufigen Zahlungen aus dem NFA für die Nehmerkantone. Weil Gebirgskantone des NFA den höchsten Verlust an Steuersubstrat pro Kopf erleiden würden, sinkt die gesamte Summe, die in den NFA einbezahlt wird.

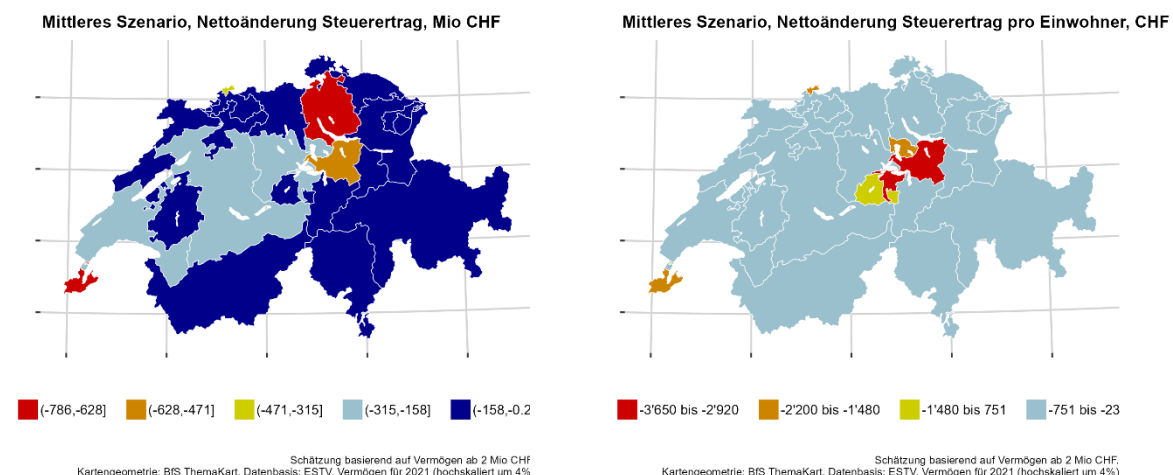


Abbildung 7: Kantonale Variation in Steuerertragsänderungen im mittleren Szenario

Auswirkungen je nach Steuervermeidungsumfang

Wir können die fiskalischen Effekte für Bund und Kantone auch in Abhängigkeit der Steuervermeidungsreaktion darstellen. Dazu zeigt Tabelle 6 die Steuererträge (alle Steuerarten) von Steuersubjekten mit einem Vermögen von mindestens 50 Millionen Franken, in Abhängigkeit davon, ab welchem Vermögen alle darüberliegenden Steuersubjekte die Schweiz verlassen.

Kanton	Steuerertrag durch Steuersubjekte mit >50 Mio CHF Vermögen												
	bisher	bei 100% Wegzug ab einem Vermögen von ... Millionen CHF											
		50	60	70	80	90	100	200	500	∞			
Aargau	105	0	10	16	22	28	32	60	89	142			
Appenzell AR	33	0	2	3	3	5	5	13	19	48			
Appenzell IR	8	0	0	0	1	1	2	2	5	12			
Basel-Landschaft	95	0	5	10	14	18	20	38	59	123			
Basel-Stadt	478	0	15	25	36	44	52	106	174	635			
Bern	311	0	22	41	56	70	81	150	225	404			
Fribourg	25	0	2	3	5	6	8	14	19	31			
Genève	974	0	35	63	88	108	127	242	384	1'195			
Glarus	8	0	0	0	2	2	2	4	5	11			
Graubünden	99	0	6	10	15	19	22	42	67	145			
Jura	10	0	0	1	2	2	2	3	6	13			
Luzern	174	0	9	17	22	28	33	65	105	265			
Neuchâtel	21	0	2	3	4	5	6	12	17	25			
Nidwalden	98	0	2	3	3	5	6	12	24	216			
Obwalden	25	0	0	2	2	2	2	6	9	53			
Schaffhausen	9	0	0	1	2	2	3	5	6	12			
Schwyz	358	0	8	14	19	25	29	58	105	697			
Solothurn	32	0	2	4	5	7	7	14	22	45			
St. Gallen	138	0	11	17	26	31	36	69	104	188			
Thurgau	70	0	4	9	11	14	17	32	52	103			
Ticino	147	0	10	18	24	29	34	62	94	183			
Uri	2	0	0	0	0	0	0	3	3	4			
Valais	84	0	6	11	15	19	22	39	59	108			
Vaud	351	0	24	43	58	73	83	151	228	426			
Zug	208	0	6	12	16	20	24	47	82	367			
Zürich	913	0	58	105	145	179	210	393	604	1'200			
Total Kantone	4'776	0	239	433	597	743	867	1'640	2'565	6'651			
Bund	748	0	37	76	112	145	179	483	1'037	4'363			

Tabelle 6: Geschätzte Steuererträge bisher und in verschiedenen Szenarien

Hinweis: Geschätzte Werte auf Basis der genannten Annahmen. Die Schätzungen der Anzahl wohlhabender Steuersubjekte sind bei grösseren Kantonen präziser. Der Bundessteuerertrag wird hier mit 851 Millionen Franken (statt 819 in Tabelle 2) ausgewiesen, da in anders als in Tabelle 2 hier zunächst die Vermögen aggregiert und dann ein Einkommen und Steuerertrag geschätzt wurden (keine Aggregation von Kantonsresultaten wie in Tabelle 2).

Lesehilfe: Im Kanton Schwyz erzielen Kanton und Gemeinden aktuell geschätzte 358 Million Franken Steuerertrag von den Steuersubjekten mit über 50 Millionen Franken Vermögen. Würden alle diese Subjekte künftig die JUSO-Erbschaftssteuer zahlen, stieg der Steuerertrag auf 697 Millionen Franken. Würde alle ab einem Vermögen von 500 Millionen wegziehen, reduziert sich der Steuerertrag auf 105 Millionen Franken.

Auffallend bei den Resultaten ist, dass bereits sehr grosse Steuerertragsverluste eintreten, wenn auch nur jene Steuersubjekte die Schweiz verlassen, welche über 200 Millionen Franken besitzen. Bei den Kantonen würden im Vergleich zu heute rund drei Milliarden Franken an Steuererträgen wegfallen, beim Bund fast 300 Millionen Franken. Verlassen also besonders vermögende Personen die Schweiz, ist mit hohen Steuerertragsausfällen zu rechnen.

2.5 Sonstige Auswirkungen

Neben den diskutierten direkten fiskalischen Auswirkungen gibt es auch weitere mögliche Effekte, welche nachfolgend kurz angesprochen werden sollen.

Mögliche Steuererhöhungen als Kompensation

Käme es zu Steuerertragsverlusten durch Wegzüge, so müssten entweder staatliche Ausgaben reduziert oder die Steuern für die hinterbliebenen Personen erhöht werden. Als Grössenordnung kann man beispielsweise die Mehrwertsteuer auf Bundesebene anführen, welche pro Prozentpunkt derzeit etwas über drei Milliarden Franken einbringt. Zum Vergleich: Im oben skizzierten Worst Case würden bei Bund und Kantonen gesamthaft etwa 5,5 Milliarden Franken an Steuererträgen wegfallen.

Wir können die Konsequenzen auch so illustrieren, dass wir die maximal möglichen Steuerertragsausfälle für den Kanton Zürich (inklusive Gemeinden) in Höhe von rund 900 Millionen Franken (Tabelle 3) mit den jährlichen Steuereinnahmen des Kantons (ohne Gemeinden) von natürlichen Personen in Höhe von rund sechs Milliarden vergleichen. Würden tatsächlich alle betroffenen Personen den Kanton verlassen und sollten die Steuerausfälle allein über die Staatssteuern bei natürlichen Personen kompensiert werden, müssten die Steuereinnahmen um rund 15% steigen. Eine allgemeine Steuererhöhung von fast einem Sechstel wäre darum notwendig, wenn keine Möglichkeiten zur Reduktion der Ausgaben zur Verfügung stünden.

Kapitalbildung

Eine zusätzliche Steuer, welche hohe Finanzvermögen belastet, wird tendenziell die Kapitalbildung unattraktiver machen. Um die Auswirkungen abzuschätzen, ist es notwendig, die Quellen der gesamtwirtschaftlichen Kapitalbildung in drei Gruppen aufzuspalten: (i) institutionelle Investoren, (ii) Privatpersonen, und (iii) Unternehmen.

Zu den *institutionellen Investoren* zählen z.B. Pensionskassen und Versicherungen. Allein auf die Pensionskassen, welche die Vermögen der Arbeitenden verwalten, entfallen Finanzvermögen von etwa 120% des BIPs. Diese Gruppe ist nicht direkt betroffen.

Privatpersonen: Von der Initiative sind nicht nur die Direktbetroffenen berührt, sondern auch Unternehmen und Startups mit steilem Wachstumspfad und potenzielle Erben, die eine Chance haben, die Schwelle von 50 Millionen zu überschreiten. Grob geschätzt sind vermutlich die obersten 1% der Privatpersonen betroffen, auf sie entfallen rund 40% der privaten steuerbaren Vermögen. Dort wird es zu einem starken Rückgang der Vermögensbildung und zu anderen Ausweichmanövern wie z.B. Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland kommen, was ebenfalls die in der Schweiz verfügbaren Finanzvermögen mindert. Diese Personen müssen die Erbschaftssteuer in ihre Sparüberlegungen einpreisen. Bei konsequenter Anwendung des Wohnsitzlandprinzips der Besteuerung sollte der Marktinzins weitgehend unberührt bleiben. Der geringere Nettozins für heimische Sparer würde aber zu einer sehr starken Reduktion der heimischen Ersparnisbildung führen und damit die Abhängigkeit der heimischen Wirtschaft von ausländischer Finanzierung vervielfachen. Eine starke Abhängigkeit von Auslandskapital ist mit erheblichen Risiken verbunden. Dazu zählen z.B. eine schnelle Kapitalflucht bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in der Schweiz und damit eine Verschärfung von Krisen. Ein anderes Risiko ist die Einflussnahme grosser ausländischer Investoren auf die Entscheidungen heimischer Unternehmen. Dabei dürften die Interessen der Arbeitenden in der Schweiz für ausländische Investoren deutlich weniger zählen als für heimische Eigentümer. Wenn das Wohnsitzlandprinzip nur unvollständig greift und / oder der heimische Kapitalbedarf nicht aus dem Ausland gedeckt werden kann, dann müsste es zu einem Anstieg der heimischen Kapitalkosten mit negativen Auswirkungen auf alle Arten von Investitionen und zu einer Verlangsamung des Wachstums kommen.

Unternehmen: Ein grosser Teil des Eigenkapitals (als Voraussetzung für weitere Fremdfinanzierung) wird mit einbehaltenen Gewinnen der Unternehmen gebildet. Hier sind drei Gruppen relevant, beginnend mit grossen Konzernen im Streubesitz. Sie sind allenfalls mässig betroffen, d.h. nur in dem Ausmass, wie die Beteiligungen (Aktien) von sehr reichen, inländischen natürlichen Personen als Grossinvestoren gehalten werden, die der vorgeschlagenen Erbschaftssteuer unterliegen. Diese müssen verkaufen, um die Erbschaftssteuer zu zahlen, werden wesentlich weniger sparen und daher weniger Anteile halten, oder den Wohnsitz ins Ausland verlegen. Alle Anpassungen würden das erwartete Steueraufkommen mindern, mit Folgen auch für andere Steuern wie die Einkommensteuer, die nach dem

Wohnsitzlandprinzip erhoben werden. Es käme auch zu einer Verschiebung der Eigentümerstruktur grosser Konzerne hin zu ausländischen oder institutionellen Investoren. Wenn ein solcher Abtausch der Eigentümer nicht oder nur begrenzt möglich ist, dann dürfte es zu einem gewissen Anstieg der Eigenkapitalkosten kommen, weil die betroffenen Grossinvestoren die Erbschaftssteuer in ihre Renditeerwartungen einpreisen müssen.

Die zweite Gruppe sind alle Unternehmen mit konzentriertem Anteilsbesitz, die von nur einer oder von nur wenigen Personen gehalten werden. Diese Gruppe spaltet sich in grosse und kleine Unternehmen auf. Die zweite Gruppe wären die vielen kleinen Unternehmen, deren Eigentümer (Einzelunternehmen, KMUs mit nur wenigen Eigentümern) nicht unter die Initiative fallen. In dieser Gruppe hätte die Initiative aufgrund der hohen Freigrenze keine direkten Auswirkungen. Gesamtwirtschaftlich hat diese Gruppe eine nur geringe Bedeutung, weil die wirtschaftlichen Aktivitäten (Wertschöpfung, Löhne etc.) überdurchschnittlich stark von den grossen Unternehmen dominiert werden. Der Grossteil dieser Unternehmen ist nicht auf Unternehmenswachstum ausgerichtet.

Die am stärksten betroffene Gruppe sind die mittleren und grossen Familienunternehmen, deren Eigentümer auf ihre den Freibetrag übersteigenden Vermögen eine sehr hohe Erbschaftssteuer zu bezahlen hätten. Diese Personen haben den grössten Teil des Vermögens in ihren Unternehmen investiert, sind wenig diversifiziert und tragen Risiko. Wenn bei Betriebsübergabe in der Familie die Erbschaftssteuer anfällt, wird es zu grossen Liquiditätsschwierigkeiten kommen. Die Steuer dürfte die Betroffenen zur Wohnsitzlandverlagerung in das Ausland zwingen, so dass sie nach dem Wohnsitzlandprinzip im Inland nicht mehr steuerbar wären. Sie würden dann den Betrieb verkaufen oder allenfalls aus dem Ausland weiterführen. Nach dem Wohnsitzlandprinzip wären nämlich ihre Dividenden und andere Kapitalerträge sowie Gehälter der im Unternehmen beschäftigten Familienmitglieder nicht mehr im Inland steuerbar.

Die Initiative hat das Potential, den Typus des erfolgreichen innovativen Unternehmers stark zu dezimieren und damit die Quelle von grossen Familienunternehmen auszutrocknen. Über kurz oder lang ist eine Verschiebung der Eigentümerstruktur grosser heimischer Unternehmen zu erwarten, mit einer abnehmenden Bedeutung heimischer Eigentümer und einer zunehmenden Dominanz ausländischer Grossinvestoren und institutioneller Anlagefonds (u.a. Pensionskassen, und Versicherungen). In der Unternehmenslandschaft dürfte die Bedeutung grosser Familienunternehmen erheblich sinken und damit einer Polarisierung der Wirtschaft mit einem schwindenden Mittelstand Vorschub leisten. Damit ist eine Aufspaltung in eine Vielzahl von kleinen Unternehmen (mit geringem gesamtwirtschaftlichem Gewicht) und wenigen grossen Konzernen im Streubesitz und unter dem Einfluss institutioneller Anlagefonds und ausländischer Grossinvestoren gemeint. Der schweizerischen Wirtschaft dürfte der Familienunternehmer abhanden kommen, der es vom innovativen Start-up bis zum grossen Konzern schafft.

Start-Ups

Von der JUSO-Initiative wären auch Start-Ups betroffen. Für den Gründer und Eigentümer von sehr innovativen Unternehmen wird es unattraktiv, langfristig in der Schweiz zu bleiben. Einige Start-ups könnten bereits vor dem Abstimmungstag wegziehen, da betroffene Vermögende präventiv Massnahmen ergreifen dürften. Der noch grössere Schaden entsteht jedoch mittel- und langfristig, da die Schweiz aufgrund der gesunkenen Standortattraktivität ein geringeres Stellenwachstum gerade in diesen attraktiven Wachstumsbranchen verzeichnen dürfte. Mit einer unsicheren bzw. sehr hoch besteuerten Übergabe der Firmen an die nächste Generation verlöre die Schweiz nicht nur für traditionelle

Branchen, sondern eben auch für Firmenneugründungen deutlich an Attraktivität. Quantitative Abschätzungen in diesem Zusammenhang finden sich bei Zumbühl et al. (2024).

Philanthropie

Sehr vermögende Personen tragen in der Schweiz in erheblichem Masse zur Finanzierung von Kultur, öffentlichen Einrichtungen und auch sozialen Institutionen bei. Philanthropie hat auch in der Schweiz eine lange Tradition (von Schnurbein und Bethmann, 2010). Falls es zu einem Wegzug betroffener Personen kommen sollte und gleichzeitig die bisher (teilweise) von ihnen finanzierten Angebote erhalten bleiben, müsste womöglich auch hier Steuergeld eingesetzt werden.

3. Auswirkungen auf Familienunternehmen

Im dritten Teil gehen wir näher auf die Besonderheiten von Familienunternehmen ein. Hierbei gilt es zunächst die Fachliteratur zusammenzufassen sowie die Bedeutung der Familienunternehmen herauszustellen. Anschliessend werden Details zu Besteuerung und Nachfolgen diskutiert. Auf dieser Basis können dann verbal möglich Auswirkungen der Initiative aufgezeigt werden.

3.1 Fachliteratur zur Besteuerung von Familienunternehmen

Basierend auf einem Datensatz von über 10'000 Firmen in 38 Ländern für den Zeitraum 1990-2006 haben Ellul, Pagano und Panunzi (2010) die ökonomischen Konsequenzen des Erbschaftsrechts untersucht. Sie konnten empirische Hinweise finden, welche suggerieren, dass Investitionen tiefer ausfallen, wenn Familienunternehmen einem strikten Erbschaftsrecht unterliegen.

Theoretisch wäre es eine Option für vermögende Inhaber eines Familienunternehmens, genügend hohe Lebensversicherungen abzuschliessen, um die notwendige Liquidität zu haben. Allerdings finden Holtz-Eakin et al. (2001) zwar, dass Unternehmer mehr in Lebensversicherungen investieren, dies jedoch nicht für die notwendigen Steuerzahlungen ausreicht.

Redonda (2017) diskutiert die Problematik, welche sich durch Erbschaftssteuern für Firmenübergaben ergeben und wirft auch die Frage auf, ob die Weitergabe an direkte Nachkommen überhaupt ein Ziel sein sollte.

Als im Jahr 2015 zuletzt in der Schweiz über eine Erbschaftssteuer abgestimmt wurde, publizierte PWC (2015) eine Studie dazu. Daraus hervorzuheben ist insbesondere das Argument, dass die Gesamtbelastung für Familienunternehmen wesentlich höher sein dürfte als die eigentliche Erbschaftssteuerlast. Dies wird mit der Vorfinanzierung der Erbschaftssteuer begründet. Die Unternehmensbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz («KS 28») basiert zu zwei Dritteln auf dem Ertragswert, sprich auf künftigen Gewinnen. Unter der Annahme, dass die bestehende Unternehmenssubstanz betriebsnotwendig ist, muss ein vorausschauend handelndes Familienunternehmen in Höhe des Ertragswertes neue Substanz erst aufbauen und danach vorhalten. Dies führt im ersten Schritt dazu, dass gewinnsteuerbelastete, nicht re-investierbare Erträge erzielt werden müssen. Da die Schuldner der Erbschaftssteuer weiterhin die Erben sind, muss die vorhandene Substanz ausgeschüttet werden, was wiederum Einkommenssteuern nach sich zieht. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Erbschaft kommt schliesslich noch die Kapital- oder Vermögenssteuer hinzu, die im Zeitverlauf weitere Prozentpunkte ausmacht. In der Summe ergibt sich eine tatsächliche Gesamtsteuerlast, welche deutlich oberhalb des Erbschaftssteuersatzes liegt.

3.2 Rolle und wirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen

Familienunternehmen unterscheiden sich auf vielfältige Weise von anderen Firmen. In der Wissenschaft gibt es einen Konsens, dass sie effizienter und leistungsfähiger sind und stabilere Beschäftigung bieten als die übrigen Unternehmen. Das gilt vor allem in der ersten Gründergeneration, und nur mehr abgeschwächt bei den nachfolgenden Generationen.

Eine Studie des ZEW (2023) vergleicht die Bedeutung der Familienunternehmen in Deutschland und Italien. Die meisten Unternehmen sind Familienunternehmen. In Deutschland sind 78% der Unternehmen familienkontrolliert, in Italien liegt der Anteil sogar bei 87%. Familienunternehmen dominieren

bei kleinen Unternehmen, die meist als Personengesellschaft geführt werden. In Italien sind ganze 95% der Personengesellschaften familienkontrolliert, in Deutschland 78%. Bei den Kapitalgesellschaften, die naturgemäss grösser sind, sind die Familienunternehmen etwas weniger dominant, aber immer noch überdurchschnittlich stark vertreten. Die Anteile betragen 76% in Deutschland und 84% in Italien. In der Schweiz sind 67% der Kapitalgesellschaften familienkontrolliert. Abbildung 8 erweitert den Vergleich auf andere europäische Länder. In allen ausgewählten Staaten, mit Ausnahme Dänemarks, ist der überwiegende Teil der Kapitalgesellschaften mit mindestens fünf Beschäftigten familienkontrolliert.

Am Beginn der Familienunternehmen steht meist eine Unternehmerpersönlichkeit mit einer neuen Geschäftsidee. Ein technologisch besonders innovatives Konzept legt den Grundstein für ein rasches Wachstum bis hin zum grossen Konzern. Niemand sonst prägt das Unternehmen so stark wie der Gründer oder die Gründerin, unabhängig davon, ob das Wachstumspotential gross oder klein ist. In der Forschung herrscht Konsens, dass die Gründerunternehmen in der ersten Generation im Hinblick auf Umsatz- und Beschäftigungswachstum und Profitabilität überdurchschnittlich erfolgreich sind.

Bei der Unternehmensübergabe stellt sich die Frage, ob die nachfolgenden Generationen sich auf die Eigentümerrolle beschränken oder auch das Management übernehmen. Wenn sie sich vom Management zurückziehen, werden sie auch ihr Finanzvermögen stärker diversifizieren wollen und weiter Anteile verkaufen. Oftmals wird das Unternehmen auch ganz verkauft. Der Einfluss der Familie auf die grossen, älteren Unternehmen schwindet daher in den Folgegenerationen. Das zeigt sich deutlich in der Statistik. Abbildung 9 listet den Anteil der Familienunternehmen nach Grössenklassen gemessen an der Zahl der Beschäftigten auf. In Deutschland fällt der Anteil der familienkontrollierten Unternehmen von 86% bei 5 bis 9 Beschäftigten auf 27% bei 500 und mehr Beschäftigten ab. In Italien sind Familienunternehmen in allen Grössenklassen stärker vertreten.²

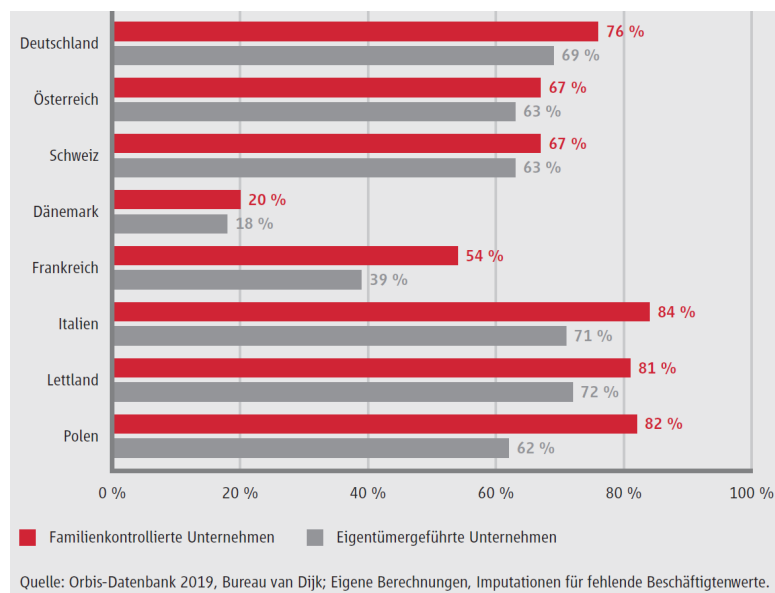


Abbildung 8: Anteil Familienunternehmen bei Kapitalgesellschaften mit mindestens 5 Mitarbeitern (ZEW, 2023, S. 22)

² Nach ZEW-Definition liegen bei familienkontrollierten Unternehmen 50% des Eigentums bei maximal 3 Personen. In der Untergruppe von eigentümergeführten Unternehmen liegen Unternehmensbeteiligung und Management in einer Hand.

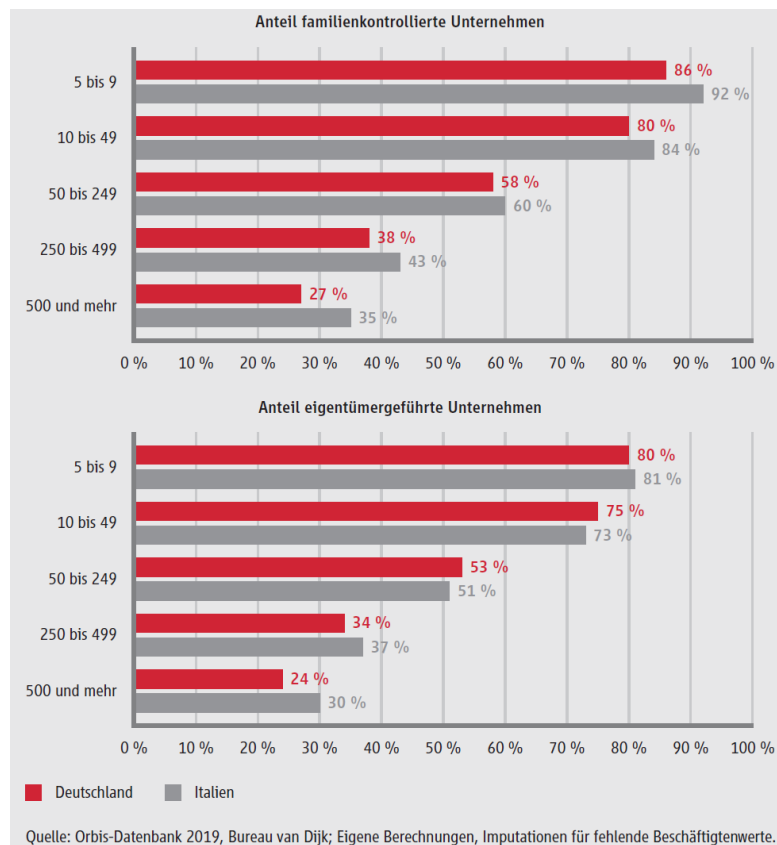


Abbildung 9: Familienunternehmen nach Beschäftigtenklassen (ZEW, 2023, S. 28)

3.3 Unternehmenserfolg

Es lohnt sich, auf die Arbeit von Sraer und Thesmar (2007) zu Familienunternehmen in Frankreich detailliert einzugehen, weil sie für den kontinental-europäischen Kontext besonders aufschlussreich ist. In der Folge gleichen wir die Ergebnisse mit einer Reihe anderer einflussreicher Beiträge aus der internationalen Forschung ab. Die Daten von Sraer und Thesmar beziehen sich auf französische, börsennotierte Unternehmen in der Periode 1994-2000. Nach allgemeiner Konvention klassifizieren sie ein Unternehmen als Familienunternehmen, wenn der Gründer oder ein Familienmitglied wenigstens 20% der stimmberechtigten Anteile kontrolliert. Etwa 70% sind demnach Familienunternehmen, was im internationalen Vergleich ein sehr hoher Wert ist. Die Familienunternehmen werden entweder vom Gründer (etwa 31% der Grundgesamtheit), vom Nachfolger (24%) oder von einem professionellen Manager (16%) geführt. Der Rest sind grosse Unternehmen im Streubesitz. Da Familienunternehmen im Durchschnitt deutlich kleiner sind, ist ihr Anteil an den Beschäftigten mit 45% und an den aggregierten Aktiven mit 35% deutlich geringer.

Es zeigt sich, dass Familienunternehmen zwar wesentlich kleiner, aber nach verschiedenen Kennzahlen deutlich leistungsfähiger sind als grosse Konzerne. Vor allem die Gründerunternehmen wachsen wesentlich schneller als die anderen. Im Beobachtungszeitraum beträgt ihr Umsatzwachstum 16% (7% bzw. 10% bei Familienunternehmen, die von den Nachfolgern oder von professionellen Managern geleitet werden), im Vergleich zu 7% in der Kontrollgruppe. Familienunternehmer sind in der Regel deutlich profitabler. Die Anlagenrendite (*return on assets*) beträgt im Durchschnitt aller Unternehmen 12% und in der Kontrollgruppe etwa 10%, während Familienunternehmen eine überdurchschnittlich hohe Rendite erzielen, nämlich 15% bei den Gründern, 13% bei den Nachfolgern und 12%, wenn die Familienunternehmen von einem professionellen Manager geleitet werden. Die Unterschiede bei der

Eigenkapitalrendite sind noch akzentuierter. Während es bei der Verschuldungsquote keine wesentlichen Unterschiede gibt, fällt eine signifikant geringere Ausschüttungsquote auf. Während die grossen Unternehmen im Streubesitz etwa 26% der Gewinne als Dividenden ausschütten, zahlen die von den Gründern geleiteten Firmen nur etwa 19% als Dividende aus. Bei den Nachfolger- und Manager-geleiteten Familienunternehmen ist die Ausschüttungsquote mit jeweils 21% nur unwesentlich höher. Eine höhere Einbehaltung und Reinvestition der Gewinne passt damit zusammen, dass Familienunternehmen damit ein rascheres Wachstum finanzieren.

Die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens hängt von vielen Einflussfaktoren ab. Forscher kontrollieren daher in einem weiteren Schritt für andere Einflussgrössen wie Grösse, Alter, Branchenzugehörigkeit usw., um den Einfluss der Familie auf den Unternehmenserfolg zu isolieren. Unter Berücksichtigung dieser Kontrollgrössen schätzen sie, wie stark der Unterschied im Unternehmenserfolg relativ zur Kontrollgruppe vom Familieneinfluss abhängt. Demnach erwirtschaften Familienunternehmen 'unter sonst gleichen Umständen' eine um 1,7 Prozentpunkte höhere Anlagenrendite (*return on assets*) als andere Unternehmen der Kontrollgruppe. Bei der Eigenkapitalrendite beträgt der Unterschied ganze 9,6 Prozentpunkte. Dieser Renditeunterschied ist in allen drei Gruppen von Familienunternehmen in etwa gleich hoch (im Fall der Unternehmensleitung beim Gründer +1,8, beim Nachfolger +1,9 und bei einem professionellen Manager +1,5 Prozentpunkte Anlagenrendite). Familienunternehmen schütten deutlich weniger Dividende aus, wiederum kontrolliert für andere Einflussfaktoren. Der Unterschied zur Kontrollgruppe beträgt etwa 5,5 Prozentpunkte des Gewinns. Angesichts einer durchschnittlichen Ausschüttungsquote von etwa 20% ist das ein ganz erheblicher Unterschied. Am geringsten ist die Ausschüttungsquote bei Familienunternehmen, die vom Gründer geführt werden (7,6 Punkte Unterschied zur Kontrollgruppe). In dieser Phase ist auch der Finanzierungsbedarf für das weitere Wachstum am höchsten.

Gemäss Sraer und Thesmar (2007) sind die Familienunternehmen in Frankreich deutlich profitabler als grosse Unternehmen ohne Familieneinfluss. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die frühe und sehr einflussreiche Arbeit von Andersen und Reeb (2003) für die USA, die ebenfalls börsenkotierte Unternehmen verglichen haben. Gemessen an der Anlagerendite (*return on assets*) übertreffen von Gründern geführte Familienunternehmen die Unternehmen im Streubesitz um etwa 3,5 Prozentpunkte (verglichen mit 1,8 Punkten bei Sraer und Thesmar). Die Nachfolger in den Familienunternehmen erzielen eine um 2 Prozentpunkte höhere Rendite (wie in Frankreich). Familienunternehmern mit externem Management weisen mit einem Renditeunterschied von einem Prozentpunkt einen deutlich geringeren und nicht mehr signifikanten Vorsprung auf, während sie bei Sraer und Thesmar ähnlich erfolgreich wie andere Familienunternehmen sind.

Parisi (2023) misst den Status eines Familienunternehmens nicht anhand einer Beteiligungsschwelle (mindestens 20% der Anteile im Familienbesitz), sondern direkt anhand der Beschäftigung von Familienmitgliedern in Top Jobs. Demnach erwirtschaften Familienunternehmen eine um 4,4 Prozentpunkte höhere Rendite, geben um 2,2 Prozentpunkte weniger für F&E aus, zahlen deutlich höhere Dividenden, und erzielen eine geringere Marktbewertung relativ zu den Buchwerten (*Tobin's Q*, als Mass für künftig zu erwartende Gewinne). Man kann das so interpretieren, dass diese Unternehmen nach anfänglich starkem Wachstum die Reifephase erreicht haben. Von den Gründern geführte Unternehmen haben eine um 2,1 Prozentpunkte geringere Anlagerendite, investieren um 2,9 Prozentpunkte mehr in F&E, zahlen weniger Dividenden, und die Marktwerte übersteigen die Buchwerte um etwa 22 Prozentpunkte. Eine typische Erklärung wäre, dass Gründerunternehmen anfänglich noch wenig Gewinne erwirtschaften, aber ein überdurchschnittlich hohes Wachstumspotential aufweisen.

3.4 Implizite Versicherung der Arbeitnehmer

Familienunternehmen wird oft eine nachhaltige und langfristig orientierte Unternehmensführung nachgesagt. Ein längerer Planungshorizont folgt aus längeren Amtszeiten verbunden mit einem weniger häufigen Wechsel im Management.

In der Tat zeigen die ökonometrischen Ergebnisse, dass ein Managerwechsel (*CEO turnover*) in Familienunternehmen wesentlich seltener ist. In Unternehmen, die von den Gründern oder ihren Nachfolgern geleitet werden, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Managerwechsel um ganze 9 Prozentpunkte geringer als in der Kontrollgruppe. Dieser Unterschied ist sehr gross, wenn man berücksichtigt, dass ein Managerwechsel nur selten stattfindet (mit einer Wahrscheinlichkeit von durchschnittlich 10% pro Jahr). Wird das Familienunternehmen von einem professionellen Manager geleitet, schrumpft der Unterschied zur Kontrollgruppe von grossen Konzernen auf 3 Prozentpunkte (und ist statistisch nicht mehr signifikant). Damit können Familienmitglieder eine Managerposition um etwa vier Jahre länger ausüben als extern angeheuete Manager.

Ein längerer Planungshorizont hat einen stabilisierenden Einfluss und eröffnet den Familienunternehmen einen Handlungsspielraum, den andere Unternehmen nicht haben. Die langfristige Orientierung im Management führt dazu, dass die Unternehmen im Boom weniger investieren und höhere Dividenden ausschütten. Im Gegenzug zahlen sie in der Rezession weniger Dividenden und können so Investitionen und Beschäftigung eher halten. Damit tragen die Familienunternehmen zur Krisenrobustheit des Landes bei. Die Langfristorientierung erlaubt den Unternehmen, «ihren» Beschäftigten eine implizite Vereinbarung anzubieten, nämlich etwas geringere Löhne für mehr Beschäftigungssicherheit. Diese Sicherheit hat einen Preis in Form von Lohnabschlägen und wird dennoch von den Arbeitenden geschätzt, denen die Jobsicherheit sehr wichtig ist. Forscher ermitteln, dass die von Familienmitgliedern geleiteten Unternehmen in Frankreich – bei gleicher Qualifikation – um etwa 4-5% niedrigere Löhne zahlen. Diese Fähigkeit, geringere Löhne bei gleicher Qualifikation zu zahlen, kann wenigstens teilweise die höhere Profitabilität von Familienunternehmen erklären. Bei Familienunternehmen, die von externen Managern geführt werden, entfällt der Lohnabschlag weitgehend, vermutlich deshalb, weil die Arbeitenden dem Versprechen auf Sicherheit weniger glauben. Die externen Manager haben tatsächlich eine kürzere Verweildauer, so dass sie eine sichere Beschäftigung weniger glaubwürdig versprechen können.

Die höhere Beschäftigungssicherheit zeigt sich auch daran, dass die Familienunternehmen weniger stark auf negative Schocks wie beispielsweise einen branchenweiten Nachfrageeinbruch reagieren als die Unternehmen der Kontrollgruppe. Sie können eher die konjunkturellen Schwankungen über die Zeit glätten, indem sie Umsätze und Beschäftigung in der Rezession aufrechterhalten. Das gilt insbesondere für Familienunternehmen, die von den Nachfolgern geleitet werden, und weniger für die anderen Gruppen. Die Gründer sind vermutlich weniger in der Lage, Jobsicherheit zu bieten, weil sie in einer noch sehr riskanten Unternehmensphase nach der Gründung operieren. Externe Manager von Familienunternehmen können Jobsicherheit weniger glaubhaft versprechen, weil ihre Amtszeiten riskanter und häufiger frühzeitig enden. Aus demselben Grund können auch die grossen Unternehmen der Kontrollgruppe nicht glaubhaft mehr Jobsicherheit versprechen und müssen den Arbeitnehmern das höhere Beschäftigungsrisiko mit etwas höheren Löhnen abgelten.

Die längerfristige Orientierung des Managements ermöglicht den Familienunternehmen auch geringere Kreditkosten. Das Argument geht auf [Anderson, Mansi und Ree \(2003\)](#) zurück, wonach Familienunternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen deutlich niedrigere Verschuldungskosten haben (der *corporate yield spread*, also der Zinsabstand zu sicheren Anlagen wie Staatsanleihen, ist um 30-40% niedriger). Da Familienunternehmen sehr langfristig orientierte Anteilseigner haben, kann das

Management glaubwürdig eine geringere Ausfallswahrscheinlichkeit versprechen, was die Risikoprämie und damit die Zinskosten reduziert. Sraer und Thesmar (2007) finden einen ähnlich hohen Effekt für Frankreich, wonach Familienunternehmen im Durchschnitt um 30 Basispunkte (0,3 Prozentpunkte) geringere Zinskosten haben als andere. Der Unterschied ist allerdings für alle Gruppen zusammen nicht signifikant. Nur die Familienunternehmen, die von einem professionellen externen CEO geleitet werden, zahlen signifikant tiefere Zinskosten. Der Unterschied zur Kontrollgruppe beträgt hohe 1,6 Prozentpunkte. Die Forscher interpretieren das als Resultat des Zusammentreffens von langfristig orientierten Aktionären und dem überlegenen Finanzmanagement professioneller Manager.

Dass Familienunternehmen der Belegschaft mehr Beschäftigungssicherheit versprechen können als andere und dafür tiefere Löhne zahlen, ist in der Forschung breit akzeptiert. Sie haben darin einen komparativen Vorteil, weil sie aufgrund ihrer langfristigen Ausrichtung mehr Vertrauen geniessen, dass ein solches Versprechen von Lohn- und Beschäftigungssicherheit auch dauerhaft Gültigkeit hat und nicht bei nächster Gelegenheit gebrochen wird. Aber das Ausmass dieser impliziten Versicherung kann je nach Umfeld grösser oder kleiner sein. Ellul, Pagano und Schivardi (2017) untersuchen einen weltweiten Datensatz mit grosser Heterogenität zwischen den Staaten und zeigen, dass die staatliche Sozialversicherung und das Versicherungsangebot der Unternehmen Substitute sind. Wenn eine formelle Arbeitslosenversicherung fehlt und die Ersatzrate Null ist, fangen die Familienunternehmen die Erlösschwankungen vollständig auf. Wenn die Ersatzraten der öffentlichen Arbeitslosenversicherung höher sind, das heisst die staatliche Versicherung zunimmt, bieten die Familienunternehmen weniger Beschäftigungssicherheit an. Bei einer Ersatzrate von 50% fällt die Beschäftigungssicherheit um etwa ein Drittel. In solchen Ländern schlägt die Konjunktur stärker auf die Arbeitslosigkeit durch.

Den Arbeitenden ist die Beschäftigungssicherheit sehr wichtig. Im Gegenzug akzeptieren sie Lohnabschläge. Forscher schätzen den Lohnabschlag auf etwa 6%, wenn ein Land über keine öffentliche Arbeitslosenversicherung verfügt. Die Lohnabschläge nehmen im Ländervergleich ab, wenn die Ersatzraten der Arbeitslosenversicherung höher sind. Als Puffer dienen Anpassungen bei Gewinnen, Dividenden und Barreserven, um die Erlösschwankungen aufzufangen. Sie sind in Familienunternehmen umfangreicher als in anderen, grossen Unternehmen. Auch der Kreditzugang bestimmt die Krisenrobustheit der Familienunternehmen. Eine Kreditklemme in einer Bankenkrise beeinträchtigt ihre Fähigkeit, für Beschäftigungssicherheit zu sorgen, während in 'normalen' Rezessionen die Jobs in Familienunternehmen sicherer sind als in grossen Konzernen ohne Familieneinfluss. Bereits dieses Ergebnis zeigt, dass eine implizite Versicherung durch Familienunternehmen nur funktionieren kann, wenn sich gute und schlechte Zeiten abwechseln. Ein Beschäftigungsabbau aufgrund eines dauerhaften Strukturwandels lässt sich damit nicht verhindern. Dementsprechend zeigen Guiso et al. (2005), dass Unternehmen in Italien die Arbeitenden beinahe vollständig gegen vorübergehende Erlösschwankungen schützen, aber nur mehr reduziert bei lang andauernden Einbrüchen.

Die Familienunternehmen pflegen ein nahes Verhältnis und gegenseitiges Vertrauen zwischen Unternehmensführung und Arbeitnehmern. Wenn in einem Land eine schwierige Arbeitskultur herrscht, die von Streiks und aggressiven Gewerkschaften geprägt ist, können Familienunternehmen noch am besten damit umgehen. Mueller und Philippon (2011) werten eine Umfrage in Frankreich im Jahre 1998 aus und finden, dass im Durchschnitt nur etwa 10% der Belegschaft von Familienunternehmen Gewerkschaftsmitglied waren, gegenüber 15% bei anderen. Drei Jahre vor der Umfrage waren nur 18% der Familienunternehmen von Streiks betroffen, aber 35% der grossen Unternehmen ohne Familieneinfluss. Tatsächlich können sie auch zeigen, dass der Anteil der Familienunternehmen in besonders arbeitsabhängigen Branchen in Ländern mit schwieriger Arbeitskultur grösser ist. Eine höhere Streikhäufigkeit im Jahr 1960 schlägt sich 30 Jahre später in einem höheren Anteil von Familienunternehmen

nieder. Nach Ansicht der Forscher ist ein zunehmender Anteil von Familienunternehmen eine natürliche Folge einer schwierigen Arbeitskultur.

3.5 Unternehmensnachfolge

Familienunternehmen haben jedoch auch spezifische Herausforderungen und Nachteile, die zu einem deutlich weniger positiven Ergebnis führen können. Vor allem die Unternehmensnachfolge kann grosse Schwierigkeiten bereiten.

Zunächst herrscht in der Forschung Konsens, dass die «Gründerprämie» einen überdurchschnittlichen Unternehmenserfolg erzeugt. Innovative Start-ups wachsen wesentlich schneller als ältere Unternehmen. Die Gründer prägen die entscheidende technische und organisatorische Geschäftsidee eines Unternehmens wie niemand sonst. Allerdings verändern sich auf dem Weg vom innovativen Start-up in die Reifephase des Unternehmens die Anforderungen an das Management sehr stark. Im Bereich der High-Tech-Szene kommt es daher nicht selten vor, dass Venture-Capital-Geber mit grossen Kontrollrechten einen Wechsel vom Gründer zu einem professionellen Manager durchsetzen, um das weitere Wachstum abzusichern.

Spätestens bei der Unternehmensnachfolge stellt sich die Frage, ob die nächste Generation in der Familie noch über die Qualitäten des Gründers und über Managementfähigkeiten verfügen, die dem Vergleich mit professionellen, externen Managern standhalten. Die Übergabe der Managementverantwortung an Familienmitglieder kann den Unternehmenserfolg bremsen und zu einer unterdurchschnittlichen Entwicklung führen. Da in vielen Ländern der Anteil der Familienunternehmen sehr hoch ist (50% und mehr), kann die Bevorzugung von Familienangehörigen im Management sich auch makroökonomisch niederschlagen. [Bertrand und Schoar \(2006\)](#) kommen zum Ergebnis, dass in Ländern mit hoher Familientradition der Anteil der Selbständig-Beschäftigten höher ist, aber die Unternehmensgrössen kleiner und das Pro-Kopf-Einkommen geringer sind. Ebenso stellen [Bloom und Van Reenen \(2010\)](#) fest, dass der Unternehmenserfolg stark von der Managementqualität abhängt, und Familienunternehmen im Durchschnitt eine schlechtere Managementqualität aufweisen.

Der Wechsel zu externen Managern hat Vor- und Nachteile. [Burkart et al. \(2003\)](#) gehen davon aus, dass die Qualität von externen Managern im Durchschnitt wesentlich grösser ist als bei Familienmitgliedern, weil sie wettbewerblich aus einem grossen Pool von Talenten rekrutiert werden können. Ein Managementwechsel von der Familie zu externen Managern könnte daher den Unternehmenserfolg steigern. Allerdings entstehen neue Interessenskonflikte zwischen Managern und Eigentümern. Die Familie muss mit erheblichen Kontroll- und Aufsichtskosten rechnen, um die externen Manager zu kontrollieren und die eigenen Interessen zu wahren. In Familienunternehmen sind dagegen Eigentum und Management in einer Hand. Die Wahl, das Management in der Familie zu halten oder externen Managern zu übergeben, stellt also eine Abwägung dar. Eine Besetzung mit externen Managern ist eher geboten, wenn der Unterschied in den Managementfähigkeiten sehr gross ist, und wenn die Kontroll- und Aufsichtskosten gering sind, etwa weil die Gesetzeslage einen starken Eigentümerschutz vorsieht.

Diese Argumente zeigen sich in der empirischen Forschung. [Perez-Gonzalez \(2006\)](#) untersucht 335 Fälle einer Unternehmensnachfolge im Jahr 1994 in den USA. Davon entfallen 122 (36,4%) auf Familien-Manager, die mit dem scheidenden CEO, Gründer oder dem grössten Eigentümer durch Verwandtschaft oder Heirat verbunden sind, und 213 auf externe Manager ohne Familienbande. Es zeigt sich, dass Familien-Manager zum Zeitpunkt der Ernennung um acht Jahre jünger sind und dementsprechend acht Jahre weniger Erfahrung haben. Wenn ein Unternehmen ein Familienmitglied mit der

Nachfolge betraut, fällt die Anlagerendite (*operating return on assets*) innerhalb von drei Jahren um 14% relativ zu den Unternehmen, die einen externen Manager anheuern. In 54 Fällen (45% der Familienmanager) haben die Nachfolger in der Familie keine selektive Managementausbildung an einem kompetitiven College erhalten. In diesen Fällen sinkt die Profitabilität gemessen an der Anlagerendite um ganze 25%. [Bennedsen et al. \(2007\)](#) untersuchen dieselbe Frage anhand von Daten zur Unternehmensnachfolge in Dänemark und kommen zu einem ähnlichen Ergebnis. Wenn ein Unternehmen das Management einem Familienmitglied übergibt, sinkt die Profitabilität gemessen an der Anlagerendite um mindestens vier Prozentpunkte relativ zu den Unternehmen, welche die Nachfolge mit einem externen Manager besetzen. Besonders stark ist der Effekt in rasch wachsenden Branchen. Das Ergebnis ist prinzipiell damit vereinbar, dass Familienunternehmen im Durchschnitt profitabler sind als unabhängige Unternehmen im Streubesitz. Die Renditevorsprung könnte aber systematisch grösser ausfallen, wenn die Familienunternehmen bei der Nachfolgeplanung den Fokus auf Managementkompetenz legen und nicht von der Familienanbindung abhängig machen.

Die Unternehmensübergabe an die nächste Generation kann eine grosse finanzielle Herausforderung für Familienunternehmen werden und ihr weiteres Wachstum erheblich bremsen, wenn das Erbrecht besonders streng und die Erbschaftssteuern (siehe nächster Abschnitt) hoch sind. Auch Konflikte unter den Erbberechtigten können lähmend auf das Unternehmen wirken. Die zentrale Herausforderung ist, dass die Ansprüche der übrigen Familienmitglieder die Finanzkraft des Nachfolgers und des Unternehmens beeinträchtigen. Diese Ansprüche beschränken die Fähigkeit, Kredit aufzunehmen und Investitionen zu finanzieren. Das gilt auch dann, wenn die übrigen Erben nicht ausbezahlt werden, sondern Beteiligungsanteile erhalten. Auch diese Anteile reduzieren den Teil des Gewinns, der den Kreditgebern glaubhaft als Rückzahlung versprochen werden kann, und beschränken damit den Kreditzugang. Wenn der Familienunternehmer seinem Lebenswerk eine erfolgreiche Zukunft sichern möchte, hat er also ein Interesse, einen möglichst grossen Teil der Hinterlassenschaft auf den Nachfolger zu konzentrieren und die übrigen Familienmitglieder weniger zu begünstigen. Wenn nämlich die laufenden Erträge nicht reichen, um die Ansprüche zu befriedigen, kann im Extremfall sogar eine Liquidation oder ein Verkauf des Unternehmens notwendig werden.

Die Aufteilung des Vermögens auf Ehepartner und Kinder unterliegt jedoch gesetzlichen Beschränkungen, die je nach Land mehr oder weniger streng sind. Die Länder unterscheiden sich auch in der Finanzmarktentwicklung und im Kreditzugang, den die Unternehmen bei einem plötzlichen grossen Finanzbedarf haben. [Ellul et al. \(2010\)](#) untersuchen die Bedeutung des Erbrechts unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen anhand eines Datensatzes mit 10'004 Unternehmen in 38 Ländern für die Jahre 1990 bis 2006. Etwa 32% davon sind Familienunternehmen. Sie messen die Flexibilität des Erbrechts am maximalen Anteil des Vermögens, der für den Nachfolger möglich ist. In vielen Ländern ist es sogar möglich, dass der Nachfolger 100% des Vermögens erbt (ein Indexwert von 1) und die übrigen Familienmitglieder nichts. In anderen Ländern ist eine starke Gleichbehandlung vorgeschrieben (geringe Flexibilität aus Sicht des Erblassers), so dass der Indexwert je nach Zahl der Erbberechtigten niedrig ausfällt.

Das zentrale Ergebnis ist, dass die Flexibilität des Erbrechts im Ländervergleich einen starken Einfluss auf die Investitionen der Familienunternehmen hat, während der Effekt auf die Investitionen der anderen, typischerweise grossen Unternehmen ohne Familieneinfluss nur unbedeutend ist. Wenn z.B. die Flexibilität von 1 auf 0,625 abnimmt und das Erbrecht somit strenger wird (d.h., anstatt 100% des Vermögens kann der Nachfolger nur mehr maximal 62,5% erhalten), dann fallen die Investitionen (Ausgaben für Ausrüstungen in Prozent der gesamten Assets) der Familienunternehmen um knapp 12% geringer aus als in der Kontrollgruppe. Die Notwendigkeit, andere Familienmitglieder auszuzahlen, verringert nämlich die Finanzkraft des Unternehmens. Der differentielle Effekt auf die Investitionen der

Familienunternehmen ist stärker in Ländern, in denen der Zugang zu externer Finanzierung schwieriger ist, beispielsweise aufgrund eines ungünstigen Kapitalmarktrechts (gemessen am Investorenschutz). Die negative Auswirkung auf die Investitionen ist sehr stark bei jenen Familienunternehmen konzentriert, bei denen gerade eine Nachfolge ansteht. Diese machen im Datensatz ein Drittel der Familienunternehmen aus. Der negative Effekt auf die Investitionen konzentriert sich also auf die Periode um den Nachfolgezeitpunkt. In Ländern mit strengem Erbrecht fällt die durchschnittliche Investitionsquote der Familie in den 5 Jahren vor der Nachfolge im Vergleich zu den neun Jahren danach um 31%. In Ländern mit flexiblem Erbrecht beträgt der Rückgang nur mehr 8% und ist statistisch nicht mehr signifikant.

In Teilen der Literatur herrscht eine recht kritische Einstellung zu Familienunternehmen in zweiter oder späterer Generation. Stellvertretend sei die Arbeit von [Grossmann und Strulik \(2010\)](#) erwähnt, die sich gegen eine bevorzugte Behandlung der Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuer aussprechen. Sie berechnen mit einem stilisierten Modell signifikante Wohlfahrtsverluste aus der steuerlichen Sonderbehandlung. Die Annahme ist, dass die Nachfolger im Durchschnitt über geringere Managementfähigkeiten verfügen als andere Unternehmen. Die Literatur ist sich einig, dass die beschränkte Auswahl von Managern aus der Familie zu geringerer Managementqualität führen kann als bei der Einstellung von extern rekrutierten Managern. Auf dem Markt ist die Auswahl und damit die Chance, die besten Manager zu finden, sehr viel grösser. Da es beim Verkauf des Unternehmens einen gewissen Wertverlust ('Transaktionskosten') gibt, werden Familienunternehmen bisweilen fortgeführt, auch wenn die Managementqualität dabei etwas abfällt. Diese Entscheidung führt in der Gesamtheit der Unternehmen zu einem Verlust an Managementqualität, Produktivität und Einkommen. Eine reduzierte Erbschaftsteuer verstärkt diese Entwicklung. Indem sie die Unternehmensnachfolge erleichtert, nimmt im gesamten Unternehmenssektor der Anteil der Familienunternehmen mit etwas geringerer Managementqualität zu, und der Anteil der Unternehmen mit besserem Management ab. Das führt nach Ansicht der Forscher zu Produktivitäts- und Einkommensverlusten.

Allerdings kann man die Vernachlässigung eines anderen wichtigen Faktors zugunsten der Familienunternehmen kritisieren, den [Burkart et al. \(2003\)](#) in einer einflussreichen Arbeit stark betont haben. Beim Tod des Gründers hat die Familie drei Alternativen: (i) sie kann Management und Kontrolle in einer Hand behalten, so dass es keinen Eigentümer-Manager-Konflikt geben kann; (ii) sie kann die Kontrolle (spricht die Beteiligungsanteile) behalten, aber die Leitung an einem professionellen externen Manager übergeben. Es entsteht ein Manager-Eigentümer-Konflikt, der kostspielige Kontroll- und Überwachungsmechanismen notwendig macht; (iii) Verkauf des Unternehmens, so dass Kontrolle und Eigentum in andere Hände wechseln. [Grossmann und Strulik \(2010\)](#) betrachten nur die Alternativen (i) und (iii), stellen Alternative (i) aber ungünstig dar. Sie ignorieren, dass die Einheit von Management und Eigentum zu erheblichen Einsparungen in der Unternehmenskontrolle führt und den geschäftsmindernden Manager-Eigentümer-Konflikt vermeidet. Somit blenden sie einen wichtigen Vorteil von Familienunternehmen aus. Indem sie bei allen anderen Unternehmen die Kontrollkosten des Managements ausblenden, stellen sie zudem alle anderen Unternehmen im Vergleich zu den Familienunternehmen zu günstig dar. Die Vorteile von Kontrolle und Eigentum in einer Hand sind vermutlich ein wichtiger Grund, warum Familienunternehmen so weit verbreitet sind.

Schliesslich blenden die Autoren die Alternative (ii) aus, nämlich die Weiterführung des familienkontrollierten Unternehmens mit einem externen Manager. Damit unterstellen sie, dass alle Familienunternehmen in zweiter oder späterer Generation eine unterdurchschnittliche Managementqualität und

damit eine geringere Leistungsfähigkeit aufweisen.³ In der Realität gibt es aber einen erheblichen Teil von Unternehmen, die von der Familie kontrolliert, aber von professionellen Managern geleitet werden. Dieser Teil der Familienunternehmen wird also eine mindestens so hohe Managementqualität und Produktivität aufweisen wie alle anderen Konzerne. Trotzdem kann die Erbschaftssteuer, wie von Tsoutsoura (2015) gezeigt, zu einer erheblichen Bremse für das weitere Unternehmenswachstum werden, weil das Unternehmen die steuerliche Situation der kontrollierenden Familieneigentümer berücksichtigen muss.

3.6 Erbschaftssteuern und Familienunternehmen

Ähnlich wie Restriktionen des Erbrechts kann eine hohe Erbschaftssteuer die Familienunternehmen bei der Betriebsübergabe erheblich belasten, deren Investitionen einschränken oder auch zum Verkauf zwingen. Die einzige bekannte Arbeit dazu ist von Tsoutsoura (2015). Sie nutzt dazu eine Steuerreform in Griechenland von 2002 aus, welche die Erbschaftssteuer bei Übergabe innerhalb der Familie von 20% auf 2,4% reduzierte, während sie bei Verkauf und Übergabe an andere Personen unverändert blieb. Die Forscherin untersucht die Auswirkungen anhand von 612 Unternehmensübergaben in den Jahren 1999 bis 2005, wobei 365 auf Übergaben innerhalb der Familie und 247 auf unverbundene Transfers (Verkauf an andere) entfielen. Nur Transfers innerhalb der Familie konnten von der Steuerreform profitieren. Indem sie das unterschiedliche Investitionsverhalten dieser beiden Gruppen ausnutzt, kann sie zeigen, dass eine hohe Erbschaftssteuer von 20% die Investitionsquote der Familienunternehmen (Investitionen in Prozent der Assets) von 17,6% drei Jahre vor der Übergabe auf 9,7% zwei Jahre danach reduziert. Das bedeutet eine Reduktion von 40% der Investitionen vor der Betriebsübergabe.

Um die Erbschaftssteuer zu bezahlen, haben die Unternehmen zum grossen Teil ihre Barreserven aufgebraucht und mussten dennoch ihre Investitionen stark reduzieren. Die finanzielle Belastung der Steuer und damit der Investitionsrückgang sind umso grösser, je stärker der Kreditzugang der Firma beschränkt ist. Der Kreditzugang ist typischerweise erschwert, wenn das Unternehmen kaum Immobilien und andere beleihbare Assets als Sicherheit bieten kann, oder der Unternehmer über wenig anderes Einkommen verfügt. Eine hohe Belastung mit der Erbschaftssteuer zwingt häufig zu einem Verkauf des Unternehmens anstatt einer Weitergabe innerhalb der Familie. Die Begünstigung der Familiennachfolge durch Reduktion der Erbschaftssteuer auf nahezu null hat die negativen Investitionseffekte in Griechenland fast vollständig beseitigt und die Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie wesentlich erleichtert. Tatsächlich ist der Anteil der Familiennachfolgen an der Gesamtheit aller Unternehmensübergaben von 45% vor der Reform auf 74% nachher angestiegen, eine Steigerung um 63%.

³ Die Betonung liegt auf „durchschnittlich“, denn ein Teil der Familien in der zweiten Generation kann das Glück haben, dass der Nachfolger auch ein Top-Management Talent ist.

4. Fazit

Die von der JUSO-Initiative vorgeschlagene Erbschaftssteuer ist hinsichtlich des Steuersatzes von 50% aussergewöhnlich hoch. Auf Basis der wissenschaftlichen Literatur ist mit erheblichen Steuervermeidungsreaktionen zu rechnen. Diese Reaktionen, insbesondere der Wegzug vermögender Personen aus der Schweiz, können mehrere Milliarden Franken an Steuerertragsausfällen verursachen. Nicht zu vergessen sind hierbei mögliche Zuzüge reicher Personen, welche aufgrund der neu eingeführten Erbschaftssteuer ausbleiben.

Der grösste Teil der Bevölkerung ist – scheinbar – von der Initiative nicht direkt oder unmittelbar betroffen. Dennoch werden die negativen Auswirkungen auf die Steuererträge sowie die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft den Wohlstand der gesamten Bevölkerung beeinträchtigen. Da die Erbschaftssteuer zweckgebunden ist, wären Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen die Folge. Über den rückläufigen Finanzausgleich NFA gilt dies auch für Kantone, wo heute nur wenige Personen mit hohem Vermögen leben.

Die Struktur der Wirtschaft und der Vermögensverhältnisse passen sich infolge der Steuerpolitik an. Es ist davon auszugehen, dass die Initiative vor allem die Familienunternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und Nachhaltigkeit beeinträchtigen wird. Im Zuge der Übergabe an die nächste Generation würde bei einer Erbschaftssteuer in Höhe von 50% jenseits des Freibetrags je nach Unternehmensgrösse ein erheblicher finanzieller Engpass entstehen, der Investitionen und Beschäftigung blockieren und den Fortbestand der Familienunternehmen gefährden würde. Das verlangt, bei der Diskussion über die JUSO-Initiative einen besonderen Fokus auf Familienunternehmen zu legen.

Die vorgesehene Erbschaftssteuer würde die Vermögensbildung im Inland deutlich mindern und die Eigentümerstruktur bei grossen Konzernen von heimischen zu ausländischen Investoren verlagern, die Kapitalkosten erhöhen und Investitionen mindern. Sie könnte eine Verkaufswelle bei mittleren und grossen Familienunternehmen auslösen und/oder deren Investitionen und Beschäftigung stark reduzieren. Die Ausdünnung bei mittleren und grossen KMUs könnte zu einer Polarisierung der Wirtschaft führen, mit einer Konzentration bei vielen kleinen Unternehmen und wenigen grossen Konzernen, und einer abnehmenden Bedeutung des Mittelstands. Insoweit Familienunternehmen mehr Beschäftigungssicherheit bieten als andere, würde auch die wirtschaftliche Stabilität leiden. Müssen Unternehmen zudem ihre Liquidität reduzieren, um die Erbschaftssteuer zu zahlen, so reduziert dies ihr Liquiditätspolster für wirtschaftlich schwierige Zeiten (PWC, 2015; Zumbühl et al., 2024). Dies erhöht die Anfälligkeit der Schweizer Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bei Konjunkturschwankungen.

Studienautoren

Die vorliegende Studie wurde erstellt von:

Reto Föllmi

Professor für Internationale Ökonomie und Direktor Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW-HSG), Prorektor Institute & Weiterbildung

Stefan Legge

Vizedirektor Institut für Law & Economics (ILE-HSG)

Unterstützt wurden die Autoren insbesondere bezüglich Kapitel 3 von:

Christian Keuschnigg

Professor für Volkswirtschaftslehre, emeritus

Die Autoren danken der Steuerverwaltung Schwyz für den Datenzugang. Marino Bucher (SIAW-HSG), Björn Hartmann (SIAW-HSG) und Christoph Rupp (ILE-HSG) danken wir für ausgezeichnete Forschungsunterstützung

Referenzen

- 20 Minuten (2024). «Reiche können aufatmen: Klare Mehrheit gegen JUSO-Initiative», 19.8.2024, Link: <https://www.20min.ch/story/exklusive-umfrage-reiche-koennen-aufatmen-klare-mehrheit-gegen-JUSO-Initiative-103170619>
- Andersen, Ronald C. und David M. Reeb (2003). «Founding-Family Ownership and Firm Performance: Evidence from the S&P 500», *Journal of Finance*, 58, 1301-1328.
- Auerbach, Alan J. (2009). «The Choice Between Income and Consumption Taxes: A Primer», in A. Auerbach und D. Shaviro (Hrsg), *Institutional Foundations of Public Finance: Economic and Legal Perspectives*, 13-46.
- Bakija, Jon und Joel Slemrod (2004). «Do the Rich Flee from High State Taxes? Evidence from Federal Estate Tax Returns», NBER Working Paper, Nr. 10645.
- Baselgia, Enea und Isabel Z. Martínez (2024a). «Mobility Responses to Special Tax Regimes for the Super-Rich: Evidence from Switzerland», *Economic Journal*, forthcoming.
- Baselgia, Enea und Isabel Z. Martínez (2024b). «Using Rich Lists to Study the Super-Rich and Top Wealth Inequality: Insights from Switzerland», *Review of Economics and Statistics*, forthcoming.
- Bennedsen, Morten, Kasper Meisner Nielsen, Francisco Perez-Gonzalez und Daniel Wolfenzon (2007). «Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance», *Quarterly Journal of Economics*, 122, 647-691.
- Bertrand, Marianne, und Antoinette Schoar (2006). «The Role of Family in Family Firms», *Journal of Economic Perspectives*, 20, 73-96.
- Blick (2024). «Erbchaftssteuer von 50 Prozent ist nicht kommunistisch», 13.9.2024, Link: <https://www.blick.ch/wirtschaft/uni-freiburg-oekonom-kontert-milliardaere-erbschaftssteuer-von-50-prozent-ist-nicht-kommunistisch-id20131686.html>
- Bloom, Nicholas und John Van Reenen (2010). «Why Do Management Practices Differ across Firms and Countries?», *Journal of Economic Perspectives*, 24, 203-224.
- Boadway, Robin, Emma Chamberlain, und Carl Emmerson (2010). «Taxation of Wealth and Wealth Transfers», in: IFS (2010), *Dimensions of Tax Design*, Kapitel 8, 737-836.
- Brühlhart, Marius (2024). «Bundeserbschaftssteuer gemäss der «Initiative für eine Zukunft»: Steuersubstrat und Verhaltensreaktionen», Gutachten zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).
- Brühlhart, Marius, Jonathan Gruber, Matthias Krapf und Kurt Schmidheiny (2022). «Behavioral Responses to Wealth Taxes: Evidence from Switzerland», *American Economic Journal: Economic Policy*, 14, 11-150.
- Brühlhart, Marius, Didier Dupertuis und Elodie Moreau (2018). «Inheritance Flows in Switzerland 1911-2011», *Swiss Journal of Economics and Statistics*, 154, 1-13.
- Brühlhart, Marius und Raphaël Parchet (2014). «Alleged Tax Competition: The Mysterious Death of Bequest Taxation in Switzerland», *Journal of Public Economics*, 111, 63–78.
- Bundesamt für Statistik (2024). «Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton und Stadt, 1999-2023», BFS Nummer je-d-01.02.04.01, Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.asset-detail.32229063.html>
- Bundesamt für Statistik (2024b). «Lebendgeburten nach Alter der Mutter und des Vaters», BFS Nummer gr-d-01.04.01.01u01.04-su, Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-to-desfaelle/geburten.assetdetail.32007892.html>

- Bundeskanzlei (2024). « Eidgenössische Volksinitiative 'Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erb-schaftssteuerreform)' », Link: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis414t.html>
- Bundesrat (2013). « Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zur « Erbschaftssteuerreform » zur Ablehnung », Link: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-51383.html>
- Burkart, Mike, Fausto Panunzi, und Andrei Shleifer (2003). « Family Firms », *Journal of Finance*, 58, 2167-2201.
- Conway, Karen S. und Jonathan C. Rork (2006). « State « Death » Taxes and Elderly Migration: The Chicken or the Egg? », *National Tax Journal*, 59(1), 97–128.
- Conway, Karen S. und Jonathan C. Rork (2012). « No Country for Old Men (or Women): Do State Tax Policies Drive Away the Elderly? », *National Tax Journal*, 65(2), 313–356.
- Credit Suisse (2023a). « Steuerbelastung von juristischen und natürlichen Personen Tax Monitor Schweiz 2023 », Link: <https://www.credit-suisse.com/ch/de/firmenkunden/unternehmer/produkte/escher/steuerwettbewerb-in-der-schweiz-wenig-dynamik-im-vergleich-zum-vorjahr.html>
- Credit Suisse (2023b). « Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer », Link via WayBackMachine: <https://web.archive.org/web/20240119065229/https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/ch/privatkunden/finanzplanung/erbrecht-steuertabelle-de.pdf>
- Der Standard (2023). « SPÖ will reiche Erben zur Kasse bitten », 29.8.2023, Link: <https://www.derstandard.at/story/3000000184660/sp214-will-reiche-erben-zur-kasse-bitten>
- Deutscher Bundestag (2020). « Entwicklung von Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen », Drucksache 19/18922, 5.5.2020.
- Eichenberger, Reiner (2024). « Warum die Erbschaftssteuer die schlechteste aller Steuern ist », Finanz und Wirtschaft, Link: <https://www.fuw.ch/schweiz-erbschaftssteuern-fuer-kinder-und-enkel-die-schlechteste-aller-steuern-919827290941>
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2024). Besteuerung nach dem Aufwand », 14.2.2024, Link: <https://www.efd.admin.ch/de/besteuerung-aufwand>
- Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2024). « Gesamtschweizerische Statistik der besteuerten Vermögen (Vermögensstatistik) », Link: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/gesamtschweizerische-vermoegenssteuerstatistik.html>
- Ellul, Andrew, Marco Pagano und Fabiano Schivardi (2017). « Employment and Wage Insurance within Firms: Worldwide Evidence », *Review of Financial Studies*, 31, 1298-1340.
- Ellul, Andrew, Marco Pagano and Fausto Panunzi (2010). « Inheritance Law and Investment in Family Firms », *American Economic Review*, 100, 2424-2450.
- Escobar, Sebastian, Henry Ohlsson und Halak Selin (2023). « Giving to the children or the taxman?: Lessons from a Swedish inheritance tax loophole », *European Economic Review*, 104382.
- Föllmi, Reto und Isabel Z. Martínez (2017). « Volatile Top Income Shares in Switzerland? Reassessing the Evolution between 1981 and 2010 », *Review of Economics and Statistics*, 99(5), 793-809
- Fuest, Clemens, Andreas Peichl and Sebastian Sieglösch (2018). « Do Higher Corporate Taxes Reduce Wages? Micro Evidence from Germany », *American Economic Review*, 108, 393-418.
- Glogowsky, Ulrich (2021). « Behavioral responses to inheritance and gift taxation: Evidence from Germany », *Journal of Public Economics*, 104309.
- Grossmann, Volker, und Holger Strulik (2010). « Should Continued Family Firms Face Lower Taxes Than Other Estates? », *Journal of Public Economics*, 94, 87-101.

- Guiso, Luigi, Luigi Pistaferri und Fabiano Schivardi (2005). «Insurance Within the Firm», *Journal of Political Economy*, 113, 1054-1087.
- Hinny, Pascal (2023). «Steuerrecht», Schulthess.
- Holtz-Eakin, Douglas, John W. R. Phillips, und Harvey S. Rosen (2001). «Estate tax, life insurance, and small business», *Review of Economics and Statistics*, 83(1), 52-63.
- Iacono, Roberto und Bard Smedsvik (2024). «Behavioral responses to wealth taxation: evidence from a Norwegian reform», World Inequality Lab, Working Paper No. 2023/30, Version April 2024.
- Institute for Fiscal Studies (2011). «Tax by Design», The Mirrlees Review, Oxford University Press.
- Institute for Fiscal Studies (2010). «Dimensions of Tax Design», The Mirrlees Review, Oxford University Press.
- Kanton Schwyz Finanzdepartement Steuerverwaltung (2023). «Steuerstatistik 2020 des Kantons Schwyz», Link: https://www.sz.ch/public/upload/assets/69983/Steuerstatistik_2020_des_Kantons_Schwyz.pdf
- Kanton Zürich (2023). «Geschäftsbericht 2023, Teil III: Finanzbericht», Link: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/steuern-finanzen/kantonsfinanzen/geschaeftsbericht-rechnung/2023/GB-2023-Teil_3.pdf
- Kopczuk, Wojciech (2007). «Bequest and tax planning: Evidence from estate tax returns», *Quarterly Journal of Economics*, 122(4), 1801-1854.
- Kopczuk, Wojciech (2013), «Taxation of Intergenerational Transfers and Wealth», *Handbook of Public Economics* 5, Elsevier, 329-390.
- Liberales Institut (2013). «Nachteil Erbschaftssteuer», 1. Auflage, Zürich.
- Martínez, Isabel Z. (2022). «Evidence from Unique Swiss Tax Data on the Composition and Joint Distribution of Income and Wealth», in: NBER Studies in Income and Wealth (Vol. 80, Chapter 4) *Measuring Distribution and Mobility of Income and Wealth*. Edited by Raj Chetty, John N. Friedman, Janet C. Gornick, Barry Johnson, and Arthur Kennickell. Chicago: University of Chicago Press
- Moretti, Enrico und Daniel J. Wilson (2023). «Taxing Billionaires: Estate Taxes and the Geographical Location of the Ultra-Wealthy», *American Economic Journal: Economic Policy*, 15(2), 424-466.
- Mueller, Holger M. und Thomas Philippon (2011). «Family Firms and Labor Relations», *American Economic Journal: Macroeconomics*, 3, 218-245.
- NZZ (2024). «Peter Spuhler ist nicht allein: Wohlhabende Familien prüfen wegen JUSO-Initiative laut PwC den Wegzug ins Ausland», 9.7.2024, Link: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/peter-spuhler-ist-nicht-alleine-reiche-familien-pruefen-wegen-der-JUSO-Initiative-laut-pwc-den-wegzug-ins-ausland-ld.1838651>
- NZZ (2024b). «Die Reichsten können vorderhand aufatmen: Bundesrat entschärft die JUSO-Initiative zur Erbschaftssteuer», 22.8.2024, Link: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-reichsten-koennen-vorderhand-aufatmen-bundesrat-entschaerft-die-JUSO-Initiative-zur-erbschaftssteuer-ld.1845010>
- NZZ (2024c). «Initiative zur Erbschaftssteuer für die Reichsten: Die Kantone sind trotz Besänftigung durch den Bundesrat stark beunruhigt», 27.9.2024, Link: <https://www.nzz.ch/schweiz/initiative-zur-erbschaftssteuer-fuer-die-reichsten-die-kantone-sind-trotz-besaenftigung-durch-den-bundesrat-stark-beunruhigt-ld.1850502>
- NZZ (2024d). «380 Personen im Kanton versteuern ein Vermögen von über 50 Millionen Franken», 11.10.2024, Link: <https://www.nzz.ch/zueroch/news-aus-zuerich-sondierungen-fuer-verlegung-der-a-1-bei-winterthur-ld.1851310>
- NZZ (2024e). «Steuerflucht in die Schweiz? Labours Haushaltspläne machen Londons Superreiche nervös», 30.9.2024, Link: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/steuerflucht-in-die-schweiz-labours-haushaltsplaene-machen-londons-superreiche-nervoes-ld.1848454>

- NZZ (2024f). «Die JUSO-Initiative ist ungültig, denn sie verletzt den Grundsatz der Einheit der Materie», 30.9.2024, Link: <https://www.nzz.ch/meinung/die-JUSO-Initiative-ist-ungueltig-denn-sie-verletzt-den-grundsatz-der-einheit-der-materie-ld.1846951>
- OECD (2021). «Inheritance Taxation in OECD Countries», Link: https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/inheritance-taxation-in-oecd-countries_e2879a7d-en
- Opel, Andrea (2025). «Verfassungsmässigkeit der Juso-Erbschaftssteuer», *Forum für Steuerrecht*.
- Parisi, Gianpaolo (2023). «Revisiting Family Firms», *Journal of Financial and Quantitative Analysis*, erscheint demnächst.
- PWC (2015). «Schweizer Familienunternehmen in Gefahr», Link: https://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/publications/PwC_Studie_Familienunternehmen_20150226.pdf
- Redona, Agustin (2017). «Inheritance Taxation, Corporate Succession and Sustainability», CEP Discussion Note 2017/1.
- Scheuer, Florian und Joel Slemrod (2022). «Taxing Our Wealth», *Journal of Economic Perspectives*, 35(1), 207-230.
- Schweizerische Nationalbank (2024). «Vermögensbilanz der privaten Haushalte», Link: <https://data.snb.ch/de/topics/uvo/cube/frsekgevehup?fromDate=2000>
- Sraer, David und David Thesmar (2007). «Performance and Behavior of Family Firms: Evidence from the French Stock Market», *Journal of the European Economic Association*, 5, 709-751.
- Statistisches Amt des Kantons Zürich (2021). «Data Shop – Steuerstatistiken – Vermögensverteilung – Offene Daten», Link: <https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuerstatistiken.zhweb-noredirect.zhweb-cache.html?keywords=steuerdaten#/>
- Tagesanzeiger (2019). «Zahlen die Reichen genug Steuern?», 7. August 2019, Link: <https://interaktiv.tagesanzeiger.ch/2019/zahlen-reiche-genug-steuern/>
- Tsoutsoura, Margarita (2015). «The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment», *Journal of Finance*, 70, 649-687.
- UBS (2023). «Global Wealth Report 2023», Link: <https://www.ubs.com/global/en/wealthmanagement/who-we-serve/family-office-uhnw/reports/global-wealth-report-2023/exploring.html>
- UBS (2024). «Global Wealth Report 2024», Link: <https://www.ubs.com/global/en/wealthmanagement/insights/global-wealth-report.html>
- Von Schnurbein, Georg und Steffen Bethmann (2010). «Philanthropie in der Schweiz», CEPS Forschung und Praxis – Band 01.
- World Inequality Database (2024), Link: <https://wid.world/>
- ZEW (2023). Jürgen Egel, Sandra Gottschalk, Alexander Kann und Peer Saleth, «Familienunternehmen in Deutschland und Italien. Zur Bedeutung des Unternehmenstyps im Vergleich mit ausgewählten europäischen Staaten», Mannheim.
- ZEW (2024). Daniela Steinbrenner, Stefan Weck und Jan Zental, «Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich. Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen», Mannheim.
- Zumbühl, Pascal, Elisabeth Beusch, und James Mazeau (2024). «Initiative für eine Zukunft und ihre Folgen für die Unternehmenslandschaft Schweiz», UBS, 25. September 2024.

Anhang

A. Tabellen

Tabelle A1: Annahmen

Annahme	Begründung	Auswirkungen
1) Vermögen und Anzahl Steuersubjekte aus dem Jahr 2021 werden um 4% respektive 1,7% auf das Jahr 2023 hochskaliert.	Die Vermögensstatistik liegt nur bis ins Jahr 2021 vor. Zahlen zur gesamthaften Vermögensentwicklung und Wohnbevölkerung liegen bis ins Jahr 2023 vor.	Da die Erbschaftssteuer vermutlich erst 2025 oder 2026 gelten würde, ist es plausibel, dass die tatsächlichen Vermögenswerte und Anzahl betroffener Personen tatsächlich noch grösser sein werden. Zudem werden Immobilien- und Firmenwerte in der Regel beim Erbe neu bewertet (Brühlhart, 2024).
2) Die steuerbaren Vermögen sind eine adäquate Schätzung der Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer.	Die Erbschaftssteuer basiert auf den steuerbaren Vermögen, Liegenschaften werden aber bei Erbgang neu geschätzt, was tendenziell zu höheren Werten führt. Für Top-Vermögen fallen diese aber weniger ins Gewicht.	Unsere Schätzung der Einnahmen aus der Erbschaftssteuer ist konservativ, weil ältere Steuersubjekte reicher sind und Liegenschaften eher tief bewertet sind (siehe Föllmi & Martínez, 2017, für eine Abschätzung).
3) Viele Steuersubjekte mit über 50 Millionen Franken Vermögen sind verheiratet. Wir unterstellen, dass daher bei 60% der Steuersubjekten der Freibetrag 100 statt 50 Millionen Franken beträgt.	Dieser Wert wurde aus detaillierten Daten des Kantons Schwyz ermittelt, uns lagen die steuerbaren Einkommen und Vermögen auf Individual-ebene vor (s. Grafik B2).	Die genaue Ausgestaltung der Erbschaftssteuer ist hinsichtlich verheirateter Personen unklar. Ohne die Annahme würden bei allen Steuersubjekten ein Freibetrag von 50 Millionen Franken gelten und die (maximalen) Erträge aus der neuen Erbschaftssteuer beliefen sich auf rund sechs (statt fünf) Milliarden Franken, siehe Tabelle A2.
4) Die Vermögensverteilung oberhalb von 10 Millionen Franken lässt sich anhand einer Pareto-Verteilung abschätzen. Wir nutzen dazu Zahlen ab der Vermögensgruppe 2-3 Millionen Franken.	Die Pareto-Verteilung der Topvermögen ist breit dokumentiert (siehe z.B. Föllmi & Martínez, 2017).	Die geschätzten Zahlen ändern sich nur minimal, wenn die Pareto-Schätzung lediglich auf den zwei oder drei oberen Vermögensgruppen basiert.
5) Die steuerbaren Einkommen der sehr vermögenden Personen betragen 1,25% des Vermögens.	Dieser Wert wurde aus detaillierten Daten des Kantons Schwyz ermittelt. Zu beachten ist, dass wir auch bei jenen Personen mit recht tiefen Einkommen den Spitzensteuersatz unterstellen.	Unterstellt man tiefere / höhere Einkommen, so skalieren sich die entsprechenden Steuererträge runter / rauf (vgl. Tabelle A3).
6) Alle betroffenen Personen unterliegen einem Einkommens- und Vermögenssteuersatz wie im jeweiligen Kantonshauptort.	Es liegen keine Daten auf Gemeindeebene vor, weshalb jeweils auf den Kantonshauptort abgestellt werden muss.	Geht man davon aus, dass sehr vermögende Personen tendenziell in steuergünstigen Gemeinden wohnen, fällt der entsprechende Steuerertrag tiefer aus.
7) Kantonale Erbschaftssteuern fallen alle 35 Jahre an, wobei der jährliche Steuersatz 0,06% beträgt (in OW und SZ 0%; in GE, NW und ZG 0,03%).	Diese Vereinfachung ist nötig, da die Vermögensstatistik nicht hinreichend detailliert ist, um der Komplexität & Variation gerecht zu werden. Ein Vergleich mit Steuerstatistiken des Kantons Zürich bestätigt die Grössenordnung.	Tendenziell werden die Steuersubjekte mit über 50 Millionen Franken Vermögen einen höheren Anteil am kantonalen Erbschaftssteueraufkommen haben.
8) Die Bundessteuer wird mit einem Satz von 10,5% unterstellt.	Dieser Durchschnittswert wurde aus detaillierten Daten des Kantons Schwyz ermittelt.	Analog 5).

Tabelle A2: Schätzungen ohne Ehepaare

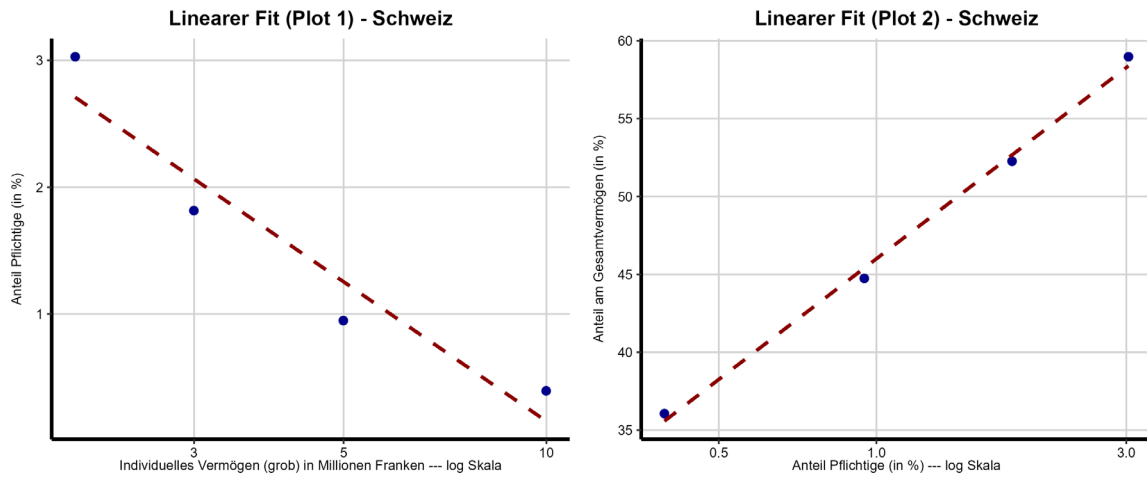
Kanton	Steuersubjekte mit >50 Mio. Vermögen		Steuerbasis für Erbschaftssteuer in Mrd. CHF	Steuerertrag in Millionen CHF pro Jahr				
	Anzahl	Gesamtvermögen in Mrd. CHF		neu		bestehend		
				Juso Erbschaftssteuer	Vermögenssteuer	Erbschaftssteuer	Einkommenssteuer	Bundessteuer
Aargau	87.0	13.7	9.3	133	56	8	41	18
Appenzell AR	21.0	4.5	3.5	50	19	3	11	6
Appenzell IR	18.0	1.7	0.8	12	4	1	3	2
Basel-Landschaft	53.0	9.5	6.9	98	51	6	38	13
Basel-Stadt	71.0	38.4	34.8	497	311	23	144	50
Bern	162.0	31.0	22.9	327	173	19	119	41
Fribourg	27.0	3.0	1.6	23	14	2	9	4
Genève	445.0	71.6	49.4	705	644	21	309	94
Glarus	6.0	1.0	0.7	10	4	1	3	1
Graubünden	85.0	15.3	11.0	158	49	9	41	20
Jura	7.0	1.0	0.7	9	5	1	4	1
Luzern	150.0	29.1	21.6	308	84	17	73	38
Neuchâtel	16.0	1.9	1.1	16	13	1	7	3
Nidwalden	81.0	29.6	25.6	366	36	9	53	39
Obwalden	38.0	8.0	6.1	88	11	0	14	11
Schaffhausen	8.0	1.1	0.7	10	5	1	3	1
Schwyz	387.0	93.2	73.8	1'055	186	0	172	122
Solothurn	41.0	5.1	3.1	44	14	3	15	7
St. Gallen	112.0	18.1	12.5	178	78	11	49	24
Thurgau	68.0	11.5	8.1	116	32	7	31	15
Ticino	141.0	15.5	8.5	121	81	9	57	20
Uri	6.0	0.6	0.3	5	1	0	1	1
Valais	51.0	8.3	5.8	82	52	5	27	11
Vaud	212.0	29.1	18.5	264	221	17	113	38
Zug	273.0	48.8	35.2	502	122	15	71	64
Zürich	617.0	100.7	69.9	998	484	60	369	132
Schweiz / total	2'939.0	569.8	422.8	6'040	2'750	249	1'777	748
Summe							5'524	

Tabelle A3: Details zu kantonalen Einkommen und EKSt.- sowie VSt.-Sätzen

Kanton	Betroffene Vermögen (in Mrd. CHF)	Geschätzte Einkommen (1.25% der Vermögens, in Mio. CHF)	EKSt-Satz ohne Bundessteuer i.H.v. 10.5% (in %)	VSt-Satz (in %)
Aargau	13.65	170.63	24	0.41
Appenzell AR	4.52	56.50	20.2	0.41
Appenzell IR	1.71	21.38	13.3	0.23
Basel-Landschaft	9.54	119.25	31.7	0.53
Basel-Stadt	38.36	479.50	30	0.81
Bern	30.97	387.13	30.7	0.56
Fribourg	2.96	37.00	24.8	0.48
Genève	71.61	895.13	34.5	0.9
Glarus	1.01	12.63	21.4	0.35
Graubünden	15.29	191.13	21.7	0.32
Jura	1.00	12.50	28.5	0.53
Luzern	29.05	363.13	20.1	0.29
Neuchâtel	1.94	24.25	27.6	0.68
Nidwalden	29.64	370.50	14.2	0.12
Obwalden	8.04	100.50	14.3	0.14
Schaffhausen	1.12	14.00	19	0.42
Schwyz	93.17	1'164.63	14.8	0.2
Solothurn	5.11	63.88	23.2	0.28
St. Gallen	18.07	225.88	21.9	0.43
Thurgau	11.53	144.13	29.6	0.52
Ticino	15.54	194.25	21.2	0.28
Uri	0.64	8.00	14.8	0.2
Valais	8.32	104.00	31	0.76
Vaud	29.07	363.38	26	0.63
Zug	48.81	610.13	11.7	0.25
Zürich	100.75	1'259.38	29.3	0.48

B. Grafiken

Grafik B1: Pareto-Schätzung von sehr hohen Vermögen



Grafik B2: Anteil Ehepaare unter vermögenden Steuersubjekten

Kanton Schwyz, Anteil verheiratete Steuerpflichtige (in %) im Jahr 2020

